



Brüssel, 19.12.2017  
C(2017) 8482 final

<p>In der veröffentlichten Fassung dieses Beschlusses sind nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Nichtpreisgabe von unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen geregelt ist, bestimmte Informationen ausgelassen worden. Die Auslassungen sind im Folgenden durch [...] gekennzeichnet.</p>		<p style="text-align: center;"><b>ÖFFENTLICHE FASSUNG</b></p> <p>Dies ist ein internes Kommissionsdokument, das ausschließlich Informationszwecken dient.</p>
--	--	---

## **Staatliche Beihilfe SA.46526 (2017/N) – Ermäßigte EEG-Umlage bei der Eigenversorgung**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

### **1. VERFAHREN**

- (1) Im Anschluss an Vorabkontakte hat Deutschland am 5. Juli 2017 eine Änderung in Bezug auf die ermäßigte EEG-Umlage bei der Eigenversorgung elektronisch angemeldet.
- (2) Am 3. August 2017 sowie am 6., 14. November und 28. November 2017 wurden von den deutschen Behörden weitere Angaben vorgelegt.
- (3) Mit der angemeldeten Maßnahme wird eine Beihilferegulung für die Eigenversorgung in Form der Ermäßigung bzw. Befreiung von der EEG-Umlage geändert, die von der Kommission mit Beschluss vom 23. Juli 2014 in der Beihilfesache SA.38632 (2014/N) – Deutschland – EEG 2014 – Reform des

Seiner Exzellenz Herrn Sigmar GABRIEL  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

Erneuerbare-Energien-Gesetzes<sup>1</sup> (im Folgenden „Beschluss zum EEG 2014“) bis zum 31. Dezember 2017 genehmigt worden war.

- (4) Die Anmeldung erfolgte aus Gründen der Rechtssicherheit, da Deutschland die Auffassung vertritt, dass die Ermäßigungen nicht aus staatlichen, sondern ausschließlich aus privaten Mitteln finanziert werden.

## 2. BESCHREIBUNG DER ANGEMELDETEN MAßNAHME

### 2.1. Allgemeine Beschreibung und Rechtsgrundlage

- (5) Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist Teil der Maßnahmen Deutschlands für eine klimafreundlichere Energieversorgung in Deutschland. Insbesondere soll das Gesetz sicherstellen, dass der aus erneuerbaren Energiequellen stammende Anteil des an Letztverbraucher in Deutschland gelieferten Stroms („EE-Strom“) bis 2025 auf 40-45 % und bis 2035 auf 55-60 % ansteigt. Gleichzeitig soll eine bezahlbare, sichere Stromversorgung für Industrie und private Haushalte erreicht werden.
- (6) Die im EEG 2017 vorgesehenen Fördermaßnahmen (Einspeisevergütungen bei Veräußerung des Stroms an den Netzbetreiber bzw. Marktprämien bei Veräußerung des Stroms auf dem Markt<sup>2</sup>) werden von den Netzbetreibern an die Erzeuger von erneuerbarem Strom ausgezahlt. Für die aus diesen Fördermaßnahmen entstehenden Zusatzkosten erhalten die Netzbetreiber einen Ausgleich über die EEG-Umlage, die auf den Stromverbrauch erhoben wird.
- (7) Grundsätzlich handelt es sich bei der EEG-Umlage um einen einheitlichen Zuschlag pro verbrauchte Kilowattstunde Strom. Für bestimmte Verbraucher gelten jedoch Ermäßigungen bzw. Befreiungen, so für Eigenversorger, stromintensive Unternehmen<sup>3</sup> und Schienenbahnen<sup>4</sup>. Die angemeldeten Änderungen betreffen lediglich die Ermäßigungen und Befreiungen bei der Eigenversorgung, nicht jedoch die Ermäßigungen bei der Eigenversorgung mit Strom in KWK-Anlagen, die nach Juli 2014 in Betrieb genommen wurden, da diese Änderungen Gegenstand eines separaten Anmeldeverfahrens<sup>5</sup> sind.
- (8) Die angemeldeten Änderungen werden durch das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Gesetz vom 22. Dezember 2016 zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (im Folgenden „Änderungsgesetz“) eingeführt. Mit dem Änderungsgesetz werden Änderungen am EEG hinsichtlich Ermäßigungen der EEG-Umlage für selbst erzeugten Strom vorgenommen. Zwei Änderungen (zu § 61f EEG und § 104 Absatz 4 EEG) wurden durch das Gesetz vom 17. Juli 2017 zur Förderung von

---

<sup>1</sup> ABl. C 325 vom 2.10.2015, S. 1.

<sup>2</sup> Siehe Beschluss zum EEG 2014, Erwägungsgrund (12).

<sup>3</sup> Diese Ermäßigungen wurden von der Kommission mit Beschluss vom 23. Juli 2014 in der Sache SA.38632 (2014/N) genehmigt, siehe Fußnote **Error! Bookmark not defined.**

<sup>4</sup> Diese Ermäßigungen wurden von der Kommission mit Beschluss vom 25. November 2014 in der Sache SA.38728 (2014/N) – Deutschland – EEG 2014 – Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen genehmigt.

<sup>5</sup> SA.49522 (2017/N).

Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erneut geändert. Das EEG in seiner durch diese beiden Novellen geänderten Fassung wird im Folgenden als „EEG 2017“ bezeichnet.

## 2.2. EEG-Umlage

- (9) In Deutschland werden Fördermittel für die Erzeuger von erneuerbarem Strom nach dem EEG (Einspeisevergütungen oder Marktprämien) vom relevanten Netzbetreiber an den Eigentümer der Anlage, die den Strom aus erneuerbaren Energiequellen produziert, gezahlt.<sup>6</sup>
- (10) Handelt es sich bei diesem Netzbetreiber um einen Verteilnetzbetreiber (im Folgenden „VNB“), erhält dieser vom Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden „ÜNB“), an dessen Netz das Verteilnetz angeschlossen ist, einen Ausgleich. Die finanzielle Belastung aus der Förderung konzentriert sich daher auf Ebene der ÜNB. Sie muss zwischen den einzelnen ÜNB aufgeteilt werden, sodass letztlich jeder ÜNB im Verhältnis zu der Strommenge, die er im Vorjahr an die Letztverbraucher in dem von ihm versorgten Gebiet geliefert hat, dieselbe finanzielle Last trägt (§ 58 EEG 2017).
- (11) Jeder ÜNB hat dann das Recht und die Pflicht, von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, von Letztverbrauchern, die Strom von Dritten beziehen (die nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingestuft werden können)<sup>7</sup>, von Stromerzeugern, die den in von ihnen betriebenen Anlagen erzeugten Strom zur Eigenversorgung nutzen (§ 60 und § 61 EEG 2017), sowie von stromkostenintensiven Unternehmen (§ 60a EEG 2017) die Zahlung der EEG-Umlage zu verlangen.
- (12) Die EEG-Umlage wird auf den Stromverbrauch erhoben und als Betrag je kWh angegeben. Sie ist deutschlandweit einheitlich. Ihre Höhe wird jedes Jahr von den ÜNB gemeinsam auf der Grundlage einer detaillierten Methode bestimmt, die in der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung, im Folgenden „EEV“) und in der Verordnung zur Ausführung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung, im Folgenden „EEAV“) festgelegt ist. Insbesondere in § 3 EEV und § 6 EEAV sind alle Ausgaben und Einnahmen angeführt, die die ÜNB bei der Ermittlung der EEG-Umlage berücksichtigen müssen.
- (13) Bei dieser Methode bestimmen die ÜNB gemeinsam jedes Jahr die EEG-Umlage für das Jahr X+1 auf der Grundlage des prognostizierten Finanzbedarfs für das Jahr X+1, d. h. dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Zeitraums, und auf der Grundlage des prognostizierten Stromverbrauchs, gleich ob es sich um positive oder negative Differenzbeträge handelt (§ 3 EEV). Außerdem muss eine Reihe von Einnahmen und Kosten in

---

<sup>6</sup> Vgl. Beschluss der Kommission zum EEG 2014, Erwägungsgrund (12), und Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2016 in der Sache SA.45461 (2016/N) – Deutschland – EEG 2017 – Reform des EEG, Erwägungsgründe (21) und 22.

<sup>7</sup> Der Begriff „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ umfasst jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert (§ 3 Nummer 20 EEG 2017). Der Begriff „Letztverbraucher“ umfasst jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht.

Verbindung mit der Verwaltung der EEG-Umlage bei deren Berechnung berücksichtigt werden (Liquiditätsreserve, Verzinsung von Einnahmen und Defiziten, Gebühren für die Registrierung am Spotmarkt usw.). Der prognostizierte Finanzbedarf errechnet sich aus den prognostizierten Einspeisevergütungen und Prämienzahlungen an EEG-Stromerzeuger und den prognostizierten Einnahmen aus dem Verkauf des EEG-Stroms am Spotmarkt.

- (14) Die ÜNB haben eine Reihe von Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten und werden von der BNetzA überwacht. Sie unterliegen darüber hinaus bestimmten Verpflichtungen in Bezug auf die Vermarktung von Strom, den sie von Erzeugern von erneuerbarem Strom, die für Einspeisevergütungen infrage kommen, erworben haben (§ 1, § 2, § 7 und § 8 EEAV).
- (15) Sie müssen alle in Verbindung mit dem EEG durchgeführten Transaktionen vom Rest ihrer Tätigkeiten trennen. Sie sind zu einer gesonderten Buchführung und Rechnungslegung für alle Finanzflüsse im Zusammenhang mit dem EEG verpflichtet, und die Ausgaben und Einnahmen in Verbindung mit dem EEG müssen auf einem separaten Bankkonto verbucht werden (§ 5 EEAV).
- (16) Ferner sind die ÜNB (gemäß § 77 EEG 2017) verpflichtet, auf einer gemeinsamen Website, die als „EEG-Konto“ bezeichnet wird, monatlich die aggregierten Einnahmen aus dem Verkauf von EEG-Strom auf dem Spotmarkt und aus der EEG-Umlage sowie die aggregierten Kosten auszuweisen (Ausgleich für VNB sowie andere Kosten in Verbindung mit der Verwaltung des Systems). Sie sind außerdem verpflichtet, im Voraus die prognostizierte EEG-Umlage zu veröffentlichen (§ 5 EEAV).
- (17) Die ÜNB müssen der BNetzA detaillierte Angaben zur Festlegung der EEG-Umlage übermitteln. Insbesondere müssen sie Daten zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenpositionen vorlegen, die in die Berechnung der EEG-Umlage einfließen (§ 4 EEAV).
- (18) Die BNetzA ist mit verschiedenen Überwachungsaufgaben betraut worden (§ 85 EEG 2017). Sie hat unter anderem darauf zu achten, dass:
  - die ÜNB im Einklang mit den Bestimmungen der EEV handeln,
  - die ÜNB die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen und veröffentlichen,
  - die ÜNB die EEG-Umlage ordnungsgemäß erheben und vereinnahmen,
  - nur die Einspeisevergütungen und Prämien nach § 19 bis § 55a gezahlt werden,
  - die Daten, die die verschiedenen Betreiber der BNetzA übermitteln müssen, auch wirklich übermittelt werden,
  - die Daten, die die ÜNB veröffentlichen müssen, auch wirklich veröffentlicht werden,
  - die Kennzeichnung des EEG-Stroms auf der Stromrechnung nach Maßgabe des § 78 EEG 2014 erfolgt.

- (19) Die BNetzA kann die Vorlage verschiedener Informationen in Bezug auf die Zahlungen an EE-Stromerzeuger und die EEG-Umlage verlangen (§ 76 EEG 2017, § 4 und § 5 EEAV). Ferner kann die BNetzA von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Eigenversorgern und einigen anderen Letztverbrauchern Informationen über die Stromerzeugung und den Stromverbrauch verlangen (§ 76 EEG 2017). Sie hat gegenüber EE-Stromerzeugern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Netzbetreibern Prüfungsbefugnisse und kann in deren Geschäftsräumen Kontrollen durchführen (§ 85 Absatz 3 EEG 2017 in Verbindung mit § 69 des Energiewirtschaftsgesetzes).
- (20) Die BNetzA ist befugt, die Liste der Ausgaben und Einnahmen, die bei der Ermittlung der EEG-Umlage berücksichtigt werden können, und die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der ÜNB anzupassen (§ 13 EEV).

### **2.3. Ermäßigung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch**

- (21) Wie bereits erwähnt, sind die ÜNB berechtigt und verpflichtet (§ 61 EEG 2017), die Zahlung der EEG-Umlage von Eigenversorgern und von sonstigen Letztverbrauchern, die Strom von Dritten beziehen, die nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingestuft werden können, zu verlangen. Die Bestimmungen des EEG für Elektrizitätsversorgungsunternehmen finden auf diese Eigenversorger und sonstigen Letztverbraucher entsprechend Anwendung.
- (22) Eigenversorgung liegt der Definition nach dann vor, wenn eine natürliche oder juristische Person den Strom verbraucht, den sie selbst erzeugt hat. Dabei muss die Person sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage befinden und die Anlage selbst betreiben. Der Strom darf nicht durch ein Netz durchgeleitet werden. Ein Netz ist definiert als die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.
- (23) Im EEG 2017 sind für Letztverbraucher, die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden, sondern ihren eigenen Strom erzeugen oder ihn von Dritten, die nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingestuft werden können, beziehen, einige Konstellationen vorgesehen, in denen eine Befreiung von der EEG-Umlage oder eine Ermäßigung greift (§ 61a bis 61f EEG 2017).
- (24) Das EEG 2017 enthält auch eine Bestimmung (§ 61k) zu Speicheranlagen. Im Falle von Speicheranlagen wird die EEG-Umlage auf den Strom aus dem Speicher erhoben. Die Höhe der Umlage hängt vom Status des Letztverbrauchers ab, an den der Strom aus dem Speicher geliefert wird.

#### *2.3.1. Befreiung für die Stromerzeugung*

- (25) Die EEG-Umlage entfällt bei Eigenversorgung, soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (§ 61a Nummer 1 EEG 2017).

### 2.3.2. *Befreiung für nicht an ein Netz angeschlossene Verbraucher*

- (26) Die EEG-Umlage entfällt bei Eigenversorgung, wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist (§ 61a Nummer 2 EEG 2017).

### 2.3.3. *Befreiung und Ermäßigung für Eigenversorgung mit EE-Strom*

- (27) Die EEG-Umlage entfällt, wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt. Verkauften Eigenversorger einen Teil des von ihnen erzeugten Stroms weiter, entfällt die EEG-Umlage auf den selbst verbrauchten Strom nur, wenn sie für den Strom aus ihrer Anlage, den sie nicht selbst verbrauchen, sondern weiter verkaufen, keine Fördermittel im Rahmen des EEG in Anspruch nehmen (§ 61a Nummer 3 EEG 2017). Für den Teil des Stroms, der weiterverkauft wird, ist die volle EEG-Umlage zu entrichten.
- (28) Wenn sie für den Teil des Stroms aus ihrer Anlage, den sie nicht selbst verbrauchen, sondern weiter verkaufen, eine Förderung im Rahmen des EEG in Anspruch nehmen, haben sie Anspruch auf eine Ermäßigung der EEG-Umlage (§ 61b Nummer 1 EEG 2017). Für den weiterverkauften Teil des Stroms ist dann die volle EEG-Umlage zu entrichten.

### 2.3.4. *Befreiung für kleine Anlagen*

- (29) Die EEG-Umlage entfällt bei Eigenversorgung ferner, wenn Strom aus kleinen Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Jahr. Diese Befreiung gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Jahren (§ 61a Nummer 4 EEG 2017). Von diesen Erzeugern weiterverkaufter Strom unterliegt der EEG-Umlage.

### 2.3.5. *Befreiungen und Ermäßigungen der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen*

- (30) Die EEG-Umlage entfällt für Strom aus Bestandsanlagen (§ 61c EEG 2017) und älteren Bestandsanlagen (§ 61d EEG 2017). Nach Modernisierung einer Bestandsanlage oder älteren Bestandsanlage sind 20 % der EEG-Umlage zu entrichten (§ 61e EEG 2017).

#### 2.3.5.1. *Bestandsanlagen (bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb)*

- (31) Für Bestandsanlagen im Sinne des § 61c EEG 2017 entfällt die EEG-Umlage, a) wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt<sup>8</sup>, b) soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und c) soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht<sup>9</sup> (§ 61c Absatz 1).
- (32) Bestandsanlagen sind

---

<sup>8</sup> Im Gegensatz zu Konstellationen, in denen der Betreiber den Strom an ein nahe gelegenes Kraftwerk verkauft.

<sup>9</sup> Das Kraftwerk könnte sich im Nachbargebäude befinden.

- (a) Anlagen, die in Betrieb genommen wurden und die der Letztverbraucher<sup>10</sup> vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger betrieben hat (§ 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2017), oder
- (b) Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen und für die Eigenversorgung genutzt worden sind (§ 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2017), oder
- (c) Anlagen nach § 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b EEG 2017, die vor dem 1. Januar 2018 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind, es sei denn, die installierte Leistung ist dadurch um mehr als 30 % erhöht worden (§ 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017), und
- (d) die nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.

#### 2.3.5.2. Ältere Bestandsanlagen (bereits vor dem 1. September 2011 in Betrieb)

- (33) Für Anlagen, die bereits vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurden und die der Letztverbraucher als Eigenerzeuger betreibt, entfällt die EEG-Umlage für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom, wenn es sich um eine ältere Bestandsanlage handelt.
- (34) Ältere Bestandsanlagen sind Anlagen, die der Letztverbraucher<sup>11</sup> bereits vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger betrieben hat und die nicht nach dem 31. Juli 2014 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind (§ 61d Absatz 2 EEG 2017).
- (35) Wurde eine solche Anlage nach dem 31. Juli 2014 erneuert, erweitert oder ersetzt, kann die Anlage dennoch erfasst werden, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind: 1) der Letztverbraucher<sup>12</sup> hat die Anlage vor dem 1. September 2018 am selben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, 2) die installierte Leistung wurde durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung nicht um mehr als 30 % erhöht (§ 61d Absatz 3 EEG 2017), 3) die Anlage wird weiterhin zur Eigenversorgung betrieben und 4) der Strom wird entweder nicht durch ein Netz durchgeleitet oder im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht<sup>13</sup> oder die gesamte Stromerzeugungsanlage stand schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbraucher<sup>14</sup>, der die Ermäßigung in

<sup>10</sup> Unter sehr strengen Voraussetzungen (d. h. die Anlage muss unter denselben Bedingungen weiter betrieben werden) darf der Letztverbraucher sich im Rahmen einer Rechtsnachfolge vor dem 1. Januar 2017 geändert haben (§ 61f EEG 2017). Diese Bestimmung wurde aufgenommen, da im EEG 2017 erstmals klargestellt wird, dass der Schutz, der nach dem EEG für Bestandsanlagen gilt und der in aufeinander folgenden Neufassungen des EEG festgeschrieben wurde, nur erhalten bleibt, wenn sich der die Anlage betreibende Letztverbraucher nicht ändert.

<sup>11</sup> Siehe Fußnote **Error! Bookmark not defined.**

<sup>12</sup> Siehe Fußnote **Error! Bookmark not defined.**

<sup>13</sup> Das Kraftwerk könnte sich im Nachbargebäude befinden.

<sup>14</sup> Siehe Fußnote **Error! Bookmark not defined.**

Anspruch nimmt, und wurde auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet (§ 61d Absatz 4 EEG 2017).

- (36) Ältere Bestandsanlagen wurden in der Vergangenheit zuweilen als Notstromanlagen genutzt, ohne sich zwangsläufig in räumlicher Nähe zur Verbrauchsstätte zu befinden. Aus § 104 Absatz 6 EEG 2017 geht eindeutig hervor, dass diese Konstellationen unter den Schutz älterer Bestandsanlagen fallen, sofern sehr strenge Voraussetzungen erfüllt sind (nach dem 31. Juli 2014 darf an der Anlage und dem Notstromkonzept nichts geändert worden sein).

#### 2.3.5.3. 20 % der EEG-Umlage bei Modernisierung (§ 61e EEG 2017)

- (37) Bei Bestandsanlagen nach § 61c EEG 2017 sowie älteren Bestandsanlagen nach § 61d EEG 2017 werden 20 % der EEG-Umlage erhoben, wenn sie nach 2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt werden (die Erneuerung und Ersetzung werden im Folgenden zusammen als „Modernisierung“ der Anlage bezeichnet). Ihre installierte Leistung darf nicht erhöht werden. Die Anlagen müssen im Einklang mit § 61c Absatz 1 EEG 2017 (bei Bestandsanlagen) bzw. § 61d Absatz 1 EEG 2017 und § 61d Absatz 4 EEG 2017 (bei älteren Bestandsanlagen)<sup>15</sup> von demselben Letztverbraucher betrieben werden (§ 61e Absatz 1 und 2 EEG 2017). Es gilt als Ersetzung einer Anlage, wenn der Generator ausgetauscht wird, da es sich dabei um den wichtigsten Bestandteil einer Stromerzeugungsanlage handelt. Es gilt als Erneuerung, wenn die wesentlichen Teile des Generators ersetzt werden (z. B. Stator oder Rotor). Ferner gilt es als Erneuerung, wenn Reparatur- und Wartungsarbeiten an der Anlage einen Kostenbetrag erreichen, der 50 % des reparierten Objekts übersteigt.<sup>16</sup>
- (38) Nach Angaben Deutschlands handelt es sich bei der Ersetzung oder Erneuerung einer Anlage um den Austausch des Generators oder wesentlicher Generatorteile.
- (39) Die EEG-Umlage verringert sich für diese Anlagen hingegen von 20 % auf 0 %, wenn die Bestandsanlage oder ältere Bestandsanlage, die nach § 61e Absätze 1 und 2 EEG 2017 modernisiert worden ist, noch der Förderung nach dem EEG oder der handelsrechtlichen Abschreibung unterliegt.
- (40) Deutschland erläuterte, dass dieser Satz von 0 % für eher außergewöhnliche Konstellationen gedacht ist, in denen eine Anlage aus außergewöhnlichen

---

<sup>15</sup> Nach § 61e Absatz 2 Satz 3 muss § 61d Absatz 4 nicht eingehalten werden, wenn der Letztverbraucher, der die Befreiung beantragt, die gesamte Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 1. Januar 2011 betrieben und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet hat. Es ist nicht erforderlich, dass der Letztverbraucher bereits Eigentümer der Anlage war. Vielmehr muss er – unabhängig vom Eigentum – das volle wirtschaftliche Risiko der Anlage getragen haben. Deutschland legte dar, dass das Konzept der Eigenerzeugung vor 2011 anders aussah und auch Konstellationen abdeckte, in denen eine Anlage wirtschaftlich als Eigenerzeugungsanlage betrieben wurde, obwohl sie rechtlich nicht im Eigentum des Letztverbrauchers stand. Deutschland führte aus, dass ohne § 61e Absatz 2 Satz 3 mehrere Projekte zur Umstellung von der Stromerzeugung aus Stein- oder Braunkohle auf eine Erzeugung aus Erdgas oder erneuerbaren Energien (§ 61e Absatz 3 EEG 2017) nicht durchgeführt werden könnten.

<sup>16</sup> Siehe Bundestags-Drucksache 18/10209, S. 113 f. *Was als Erneuerung oder Ersetzung einer Anlage gilt, wird im Leitfaden der BNetzA zur Eigenversorgung näher erläutert* ([https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler\\_Leitfaden.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=2)).

Gründen ersetzt werden muss. So habe es zahlreiche Fälle gegeben, in denen von einer Solaranlage Module gestohlen und deshalb ersetzt werden mussten, oder in denen eine Anlage ersetzt werden musste, da sie vor Ende des Abschreibungszeitraums defekt war. Nach Angaben Deutschlands wurde die Tatsache, dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, die (teilweise) zur Eigenversorgung genutzt werden, vor dem 1. August 2014 nicht mit der EEG-Umlage belegt wurden, bei der Feststellung ihrer Stromgestehungskosten und der Höhe der Förderung für ins Netz eingespeisten Strom berücksichtigt.

#### 2.3.5.4. Scheibenpacht (§ 104 Absatz 4 EEG 2017)

- (41) Deutschland erläuterte, dass vor der Reform des EEG im Jahr 2014 Unternehmen, die eine Stromerzeugungsanlage pachteten oder anteilig pachteten (sog. Scheibenpacht) ebenfalls als Eigenversorger angesehen wurden und nicht der EEG-Umlage unterlagen.
- (42) Daher ist in § 104 Absatz 4 EEG 2017 vorgesehen, dass bei bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlagen Scheibenpächter ebenfalls die Befreiung nach § 61c EEG 2017 oder § 61d EEG 2017 in Anspruch nehmen können, sofern die Anlage nicht erneuert, ersetzt oder erweitert worden ist, der Scheibenpachtvertrag fortbesteht und vor dem 31. Dezember 2017 eine Mitteilung abgegeben wird.

#### 2.3.6. Umstellung auf andere Brennstoffe (§ 61e Absatz 3 EEG 2017)

- (43) Die für modernisierte Bestandsanlagen oder ältere Bestandsanlagen geltende EEG-Umlage in Höhe von 20 % verringert sich auch dann auf 0 %, wenn es sich bei der modernisierten Anlage um ein Kohlekraftwerk handelt und durch die Ersetzung eine Umstellung auf eine Stromerzeugung auf Basis von Erdgas oder erneuerbaren Energien erfolgt. In diesem Fall gilt der Nullsatz bis zur vollständigen Abschreibung der die ursprüngliche Anlage ersetzenden Anlage.
- (44) Deutschland legte dar, dass diese Bestimmung der Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit dem Umweltschutz dient. Sie muss im Licht sowohl des Energieträgermixes in Deutschland, der noch immer von der Stein- und Braunkohle dominiert wird<sup>17</sup>, als auch des klimapolitischen Ziels Deutschlands, den landesweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2020 (gegenüber 1990) um 40 % zu senken, gesehen werden. Nach Angaben Deutschlands wird weiterhin eine Strommenge von 5000 GWh<sup>18</sup> von Industriekraftwerken aus Stein- und Braunkohle erzeugt. Ferner führte Deutschland an, dass Schätzungen zufolge durch Umstellung der gesamten derzeitigen Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohle in der Industrie auf weniger CO<sub>2</sub>-intensive Technologien der CO<sub>2</sub>-Ausstoß (insgesamt) um 1,1 Gigatonnen verringert werden könnte.
- (45) Steht ein Eigenversorger (der Stein- oder Braunkohle als Energieträger nutzt) vor der Entscheidung, eine Bestandsanlage oder ältere Bestandsanlage zu modernisieren, sollte den deutschen Behörden zufolge ein Anreiz für ihn

---

<sup>17</sup> Energy statistical pocketbook 2017 der Kommission, S. 185, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/pocketbook\\_energy\\_2017\\_web.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/pocketbook_energy_2017_web.pdf).

<sup>18</sup> Bruttostromerzeugung einschl. des an Dritte gelieferten Stroms und nicht nur eigenerzeugten Stroms. Auf der Grundlage der Eigenversorgungsanteile in der Vergangenheit könnte der aus Stein- und Braunkohle selbst erzeugte Strom bis zu 80 % der Stromerzeugung ausmachen.

bestehen, von der Stromerzeugung aus Stein- oder Braunkohle auf die Stromerzeugung aus Erdgas oder erneuerbaren Energiequellen umzusteigen. Die deutschen Behörden haben dargelegt, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei Erdgas um 40 % pro kWh niedriger ist als bei Kohle, da der Emissionsfaktor für Kohle bei 93,6 t CO<sub>2</sub>/TJ (Kraftwerke und Industrie) und für Erdgas bei 55,9 t CO<sub>2</sub>/TJ liegt<sup>19</sup>. Jedoch sind die Stromgestehungskosten bei Gaskraftwerken derzeit wesentlich höher als bei Kohlekraftwerken, sodass im Falle einer Modernisierung kein Anreiz für den Eigenversorger besteht, auf einen umweltfreundlicheren Energieträger umzustellen.

- (46) Deutschland hat Berechnungen der Stromgestehungskosten bei Gas- und bei Steinkohlekraftwerken mit installierter Leistung von 100 MW und 200 MW angestellt. Sie zeigen eine Kostendifferenz von 1,9 ct/kWh für Anlagen mit einer Leistung von 100 MW und von 2 ct/kWh für Anlagen mit einer Leistung von 200 MW auf, und für Braunkohlekraftwerke sind die Zahlen sehr ähnlich.
- (47) Deutschland teilte mit, dass die Ermäßigung der EEG-Umlage von 20 % auf den Nullsatz diesen Unterschied ausgleichen soll. 2017 belief sich die EEG-Umlage auf 6,88 ct/kWh, sodass 20 % der EEG-Umlage gleich 1,38 ct/kWh ausmachten.

---

<sup>19</sup> Quelle: Deutschland, auf der Grundlage der dem Umweltbundesamt vorliegenden Angaben.

**Tabelle 1: Stromgestehungskosten für Gas- und Kohlekraftwerke**

Anlagenparameter	Einheit	Erdgas BHKW	Erdgas GuD	Erdgas GuD	Steinkohle	Steinkohle	Braunkohle	Braunkohle
Leistung elektrisch	MW	20	100	200	100	200	100	200
Brennstoffkosten (Erdgas H <sub>u</sub> / Steinkohle)	EUR/MWh	30	30	30	10	10	6	6
CO <sub>2</sub> -Preis	EUR/t	10	10	10	10	10	10	10
Elektrischer Netto-Wirkungsgrad		46 %	50 %	52 %	35 %	40 %	34 %	39 %
Investitionskosten	Euro/kW	1,500	1,500	1,400	2,100	2,000	2,300	2,200
Kalkulationszins		30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %
Kalkulationsdauer	Jahre (a)	15	20	20	20	20	20	20
Fixe Betriebskosten	Euro/kW/a	20	20	18	35	30	40	35
Variable Betriebskosten	Euro/MWh	10	4	4	1	1	2	2
Volllaststunden	h/a	6,000	6,000	6,000	7,500	7,500	7,500	7,500
Stromerzeugung	MWh	120,000	600,000	1.200.000	750,000	1.500.000	750,000	1.500.000
<b>Stromgestehungskosten Neubau, davon</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>15,9</b>	<b>14,7</b>	<b>13,9</b>	<b>12,8</b>	<b>11,9</b>	<b>12,7</b>	<b>11,9</b>
Kapitalkosten	Cent/kWh	7,6	7,5	7,0	8,4	8,0	9,2	8,8
Fixe Betriebskosten	Cent/kWh	0,33	0,33	0,30	0,47	0,40	0,53	0,47
Variable Betriebskosten	Cent/kWh	1,0	0,4	0,4	0,1	0,1	0,2	0,2
Brennstoffkosten	Cent/kWh	6,5	6,0	5,8	2,9	2,5	1,8	1,5
CO <sub>2</sub> -Kosten	Cent/kWh	0,43	0,40	0,38	0,97	0,85	1,00	0,87
Wärmeerlöse	Cent/kWh							
<b>Stromgestehungskosten Bestand (o. Kapitalkosten)</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>8,3</b>	<b>7,1</b>	<b>6,9</b>	<b>4,4</b>	<b>3,9</b>	<b>3,5</b>	<b>3,1</b>

## 2.4. Eigenverbrauch von Strom in Deutschland

- (48) In Deutschland wird eine erhebliche Menge des verbrauchten Stroms vom Verbraucher selbst erzeugt. Die Menge des selbst verbrauchten Stroms wird für 2014 auf zwischen 43,6 TWh (Bottom-up-Ansatz, d. h. Zusammenrechnung aller bekannten Formen des Eigenverbrauchs) und 57,7 TWh (Top-down-Ansatz, d. h. Abzug des Fremdstrombezugs von der erzeugten Strommenge) geschätzt.<sup>20</sup> Von den 43,6 TWh, die bestimmten Erzeugern zugeordnet werden können, entfallen mehr als 80 % auf die Industrie.

**Tabelle 2: Eigenversorgung in Deutschland im Jahr 2014<sup>21</sup>**

Eigenversorgung - Bestand	Gesamtmenge		Anteil an der Einzelmenge		
	TWh	Anteil	PHH	GHD <sup>1</sup>	Industrie
<b>Gesamter Eigenverbrauch</b>	<b>57,7</b>	<b>100%</b>			
davon PV-Eigenverbrauch	1,3	2,3%	75%	25%	0%
davon DKG-Eigenverbrauch	1,7	2,9%	0%	50%	50%
davon ungekoppelte Erzeugung aus Kuppelgasen	10,0	17,4%	0%	0%	100%
davon konventionelle Erzeugung in KWK	30,5	52,9%	0,5%	17,5%	82%
<i>davon Industrie und GHD nicht eindeutig zuordenbar</i>	14,1	24,4%			
<b>Zuordenbarer Eigenverbrauch gesamt</b>	<b>43,6</b>	<b>100%</b>			
davon Private Haushalte (PHH)	1,1	2,6%			
davon Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) <sup>1</sup>	6,5	15,0%			
davon Industrie	35,9	82,5%			

<sup>1</sup> GHD inklusive Eigenversorgung der Allgemeinen Versorgung

- (49) Deutschland wies darauf hin, dass in der Industrie vor allem in den Branchen Chemie, Mineralölverarbeitung, Stahl und Papier selbst erzeugter Strom verbraucht wird. Neben diesen Branchen kommt Eigenversorgung in der Nahrungs- und Futtermittelbranche und im Bergbau vor.<sup>22</sup> Im Jahr 2012 entfielen mehr als 80 % des selbst erzeugten Stroms in Industrie und Bergbau auf Raffinerien und die Branchen Chemie, Stahl und Papier.<sup>23</sup>

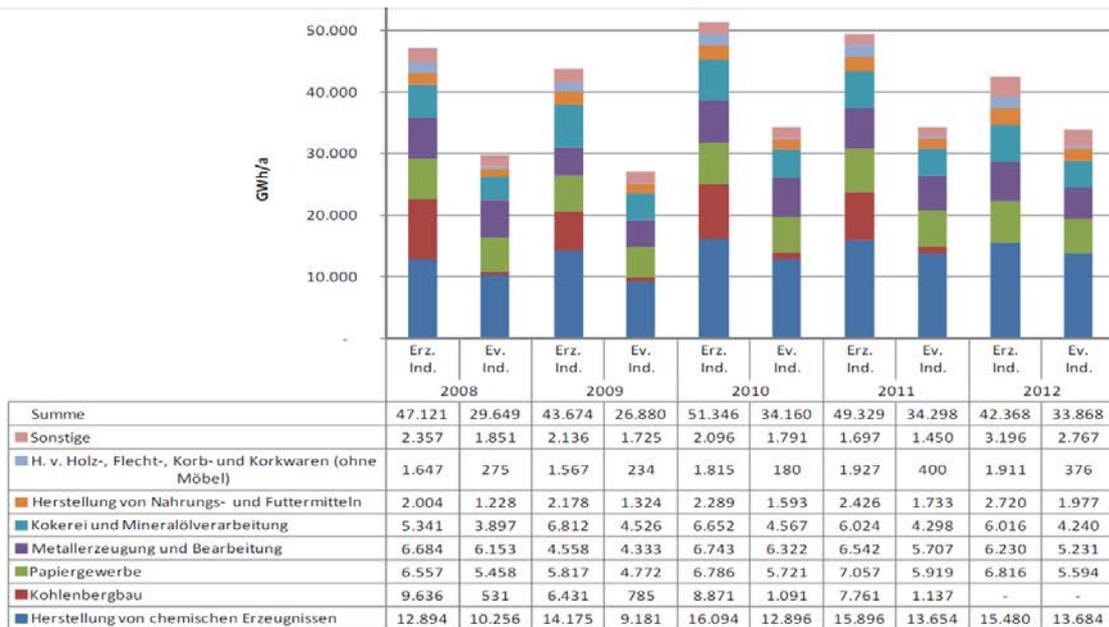
<sup>20</sup> Prognos AG 2016 – Endfassung Teilbericht – Eigenversorgung (Forschungsvorhaben: Weiterentwicklung des EEG 2014 im Hinblick auf die Kosten industrieller Verbraucher), S. 10.

<sup>21</sup> Quelle: Prognos AG 2016 – Endfassung Teilbericht – Eigenversorgung (Forschungsvorhaben: Weiterentwicklung des EEG 2014 im Hinblick auf die Kosten industrieller Verbraucher), Tabelle 5.

<sup>22</sup> Siehe Evaluierungsbericht des BMWi an die Kommission zur Behandlung der Eigenversorgung durch Bestandsanlagen gemäß EEG 2014, Tabelle 2; siehe auch Prognos AG 2016 – Endfassung Teilbericht – Eigenversorgung (Forschungsvorhaben: Weiterentwicklung des EEG 2014 im Hinblick auf die Kosten industrieller Verbraucher), S. 6 und 7. Siehe auch Bericht der Izes/Stiftung Umweltenergierecht „Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG Vorhaben IV – Besondere Ausgleichsregelung“ von 2014, Abbildung 4.

<sup>23</sup> Siehe auch Bericht der Izes/Stiftung Umweltenergierecht „Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG Vorhaben IV – Besondere Ausgleichsregelung“ von 2014, Abbildung 4.

**Abbildung1: Stromerzeugung in Industrie und Bergbau (Erz.Ind) und Anteil des selbst verbrauchten Stroms (Ev.IND.) in den Jahren 2008-2012.**



Quelle: Destatis 2013, eigene Darstellung IZES gGmbH<sup>24</sup>

## 2.5. Hintergrund der Ermäßigungen bei der Eigenversorgung

- (50) Nach dem EEG 2012<sup>25</sup> (gültig vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2014) war für selbst erzeugten Strom keine EEG-Umlage zu entrichten.
- (51) Das Konzept, nach dem die EEG-Umlage festgelegt wird, war im EEG 2012 noch ein anderes als nun im EEG 2017. Während im Rahmen des EEG 2012 die EEG-Umlage auf den Strom zu entrichten war, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde (und die Eigenversorgung daher per Definition davon ausgeschlossen war), wird die EEG-Umlage nach dem EEG 2017 auf jede Form des Stromverbrauchs erhoben, unabhängig von der Herkunft (selbst erzeugt oder von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert). Die konzeptuelle Änderung bei der Belastung mit der EEG-Umlage wurde im August 2014 mit dem EEG 2014 eingeführt, das das damals geltende EEG grundlegend reformierte.<sup>26</sup>
- (52) In der Vergangenheit stützte sich die Förderung im Rahmen des EEG auf eine Abnahmepflicht, die an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weitergegeben wurde. Ab 2012 wurde diese Pflicht der Netzbetreiber (und letztlich der ÜNB) nicht mehr an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weitergegeben, sondern die Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurden stattdessen verpflichtet, die EEG-Umlage auf der Grundlage der von ihnen an ihre Letztverbraucher

<sup>24</sup> Siehe Bericht der Izes/Stiftung Umweltenergierecht „Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG Vorhaben IV – Besondere Ausgleichsregelung“ von 2014, Abbildung 4.

<sup>25</sup> Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG), geändert durch das „Gesetz zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“, Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 42, S. 1634, 4. August 2011.

<sup>26</sup> Gesetz vom 21. Juli 2014 zur grundlegenden Reform des EEG und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts, Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 1066.

gelieferten Strommenge an die ÜNB zu zahlen, um den Netzbetreibern einen Ausgleich für die Mehrkosten aus der Vergütungsverpflichtung zu gewähren.<sup>27</sup>

- (53) Diese Verpflichtung galt auch für Strom, der von Dritten, die nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingestuft werden konnten, an einen Letztverbraucher geliefert wurde, sowie – um Missbrauch zu verhindern – für selbst erzeugten Strom, sofern er durch ein öffentliches Netz durchgeleitet und nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht wurde (§ 37 Absatz 3 EEG 2012).
- (54) Im Jahr 2014 gelangte der deutsche Gesetzgeber zu dem Schluss, dass diese Form der Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien nicht länger angemessen sei. Die EEG-Umlage war in den Jahren vor 2014 so stark gestiegen, dass die Eigenversorgung attraktiver geworden war, um die EEG-Umlage zu umgehen. Die Umlage belief sich 2012 auf 3,592 ct/kWh, 2013 auf 5,277 ct/kWh und stieg 2014 auf 6,240 ct/kWh. Sie überstieg seit 2013 den Großhandelsstrompreis (3,785 ct/kWh im Jahr 2013 und 3,258ct/kWh<sup>28</sup> im Jahr 2014). Diese Entwicklung wirkte sich negativ auf die Förderung von EE-Strom in Deutschland und auch auf das deutsche Stromversorgungssystem aus. Zum einen führte die steigende Zahl von Anlagen der Eigenversorgung, die nicht der EEG-Umlage unterlagen, zu einer Verringerung der Strommenge, die aus dem Netz abgenommen wurde und damit auch zu einer Verringerung der mit der EEG-Umlage belegten Strommenge, sodass die EEG-Umlage weiter erhöht werden musste, was wiederum die Anreize für Investitionen in die Eigenversorgung verstärkte (Teufelskreis). Dadurch wurden die Tragfähigkeit der Finanzierung der EE-Strom-Förderung und die Akzeptanz der EE-Strom-Politik in Deutschland gefährdet. Zum anderen nahm durch diese Entwicklung die Flexibilität des Stromversorgungssystems ab, da flexible Verbraucher, die Strom aus dem Netz abnahmen und in der Lage waren, durch Anpassung ihrer Nachfrage auf Marktsignale zu reagieren, nun nicht mehr Strom aus dem Netz bezogen. Die Flexibilität der Nachfrage ist in einem System mit einem hohen EE-Strom-Anteil jedoch von großer Bedeutung. Schließlich kommt das mit dem EEG verfolgte Klimaschutzziel nicht nur von Dritten belieferten Letztverbrauchern, sondern allen Stromverbrauchern in Deutschland zugute. Der deutsche Gesetzgeber beschloss, dass alle Akteure des Elektrizitätsversorgungssystems zur Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien beitragen müssen und dass hierzu auch die Letztverbraucher gehören, die ihren eigenen Strom erzeugen.
- (55) Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum EEG 2014 wird hierzu Folgendes erläutert:<sup>29</sup>

*„Die mit dem vorliegenden Gesetz geregelte stärkere Beteiligung der Eigenversorgung an der Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien*

---

<sup>27</sup> Siehe auch Beschluss der Kommission vom 25. November 2014 und Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der Sache SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) – Deutschland – Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Förderung energieintensiver Unternehmen.

<sup>28</sup> Durchschnittlicher jährlicher Day-Ahead-Preis, Quelle: Fraunhofer [https://www.energy-charts.de/price\\_avg.htm?year=2012&price=nominal&period=annual](https://www.energy-charts.de/price_avg.htm?year=2012&price=nominal&period=annual).

<sup>29</sup> Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1304, S. 106, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/013/1801304.pdf>.

*verfolgt den Zweck, die Ausbaurkosten unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen auf die Akteure zu verteilen, die am Energieversorgungssystem beteiligt sind. Dies ist im bestehenden System nicht mehr hinreichend gewährleistet: Insbesondere durch die in den letzten Jahren stark angestiegene EEG-Umlage sind die Anreize zur Eigenversorgung gewachsen. Dies stellt das Energieversorgungssystem vor Probleme. Stromverbraucher sind Teil des Energieversorgungssystems und spielen für dessen Weiterentwicklung eine wichtige Rolle. Insoweit besteht eine Sach- und Verantwortungsnähe der Stromverbraucher zum Energieversorgungssystem, die nicht dadurch endet, dass sie in die Rolle des Erzeugers schlüpfen und den von ihnen verbrauchten Strom ganz oder teilweise selbst erzeugen. In aller Regel nutzen Eigenversorger weiterhin das Netz der allgemeinen Versorgung, um überschüssigen Strom einzuspeisen oder um im Bedarfsfall Strom aus diesem zu beziehen. Die Herausforderungen, vor denen das Gesamtsystem im Zuge der Energiewende steht, sind mit einem weiteren starken Anstieg der Eigenversorgung nicht vereinbar. Eigenversorger reagieren nicht mehr auf Strompreissignale, da dies schon allein wegen der enormen Vorteile aus der Befreiung von der EEG-Umlage betriebswirtschaftlich nicht opportun ist. So werden zunehmend Strommengen dem Strommarkt entzogen und damit die Flexibilität des Gesamtsystems verringert. Letztere muss im Gegenteil jedoch gesteigert werden, damit der wachsende Anteil der fluktuierenden Energieträger Wind und Sonne an der Stromerzeugung auch in Zukunft in das Stromversorgungssystem integriert werden kann. Somit besteht aus energiewirtschaftlicher Sicht die Notwendigkeit, die mit der Befreiung der Eigenversorgung von der EEG-Umlage einhergehenden falschen Anreize zurückzufahren. Mit dem Anstieg des Eigenverbrauchs in den letzten Jahren einher geht zudem eine stärkere Belastung der übrigen Stromverbraucher mit den Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien, denn die Kosten werden auf immer weniger Schultern verteilt. Dies gefährdet die Akzeptanz der Energiewende. Hinzu kommen aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht gewünschte Wettbewerbsverzerrungen im gewerblichen und industriellen Bereich.*

*Damit dienen die Regelungen zur Eigenversorgung dem übergeordneten Ziel des EEG, die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die wiederum Gegenstand des Verfassungsauftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a GG ist. Die zur Erreichung dieses Gemeinwohlbelangs einhergehenden Belastungen greifen nicht unverhältnismäßig in die Grundrechte der betroffenen Unternehmen und Bürger ein. Bestehende Eigenversorgungskonzepte werden nicht belastet. Damit beschränkt sich der Eingriff darauf, die wirtschaftliche Attraktivität eines künftigen Wechsels von der reinen Fremdbelieferung durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Eigenversorgung zu schmälern.“*

- (56) Im EEG 2014 wurde Strom, der in vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Eigenversorgungsanlagen erzeugt (und selbst verbraucht) wurde, von der Belastung mit der EEG-Umlage ausgenommen, da im Falle von Bestandsanlagen die Investitionen – aus anderen Beweggründen als einer Flucht in die Eigenversorgung – bereits erfolgt sind und die Pflicht zur Zahlung der Umlage keine Auswirkungen mehr auf die Entscheidung über die Investition in

die Eigenversorgungsanlage hätte. Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum EEG 2014 wird hierzu Folgendes erläutert:<sup>30</sup>

*„Bei Bestandsanlagen kann durch die Belastung der Eigenversorgung kein sinnvoller Steuerungseffekt erreicht werden. Die Anlagen sind bereits errichtet, und es ist volks- wie betriebswirtschaftlich sinnvoll, sie weiter zu nutzen.“*

- (57) Auf der Grundlage der Zusage Deutschlands, die Befreiungen bis zum 31. Dezember 2017 zu begrenzen und zu prüfen, ob sie über diesen Zeitraum hinaus erforderlich sind (siehe Erwägungsgründe (54) und (325) des Beschlusses der Kommission zum EEG 2014), hat die Kommission die Befreiung für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen am 23. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2017 genehmigt<sup>31</sup>.
- (58) In der Zwischenzeit hat Deutschland Studien über die Folgen der Belastung von Bestandsanlagen der Eigenversorgung durchgeführt und an einer Reform der Befreiungen und Ermäßigungen für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen der Eigenversorgung gearbeitet, mit der die Befreiungen zeitlich beschränkt und eine Reihe von möglichen Konstellationen, die im Rahmen des EEG 2014 unklar geblieben waren, präzisiert werden sollen.
- (59) Ferner übermittelte Deutschland der Kommission im Rahmen der Anmeldung konkrete Angaben zum Nachweis einer unbilligen Härte für den Fall, dass Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage belastet würden. Deutschland legte ferner Informationen zur Eigenversorgung in Deutschland vor und beschrieb, wie die EEG-Umlage inzwischen einen Anreiz dafür darstelle, neue Formen der Eigenversorgung zu entwickeln (um die Umlage zu umgehen). Schließlich erläuterte Deutschland, dass der Gesetzgeber in Deutschland verpflichtet ist, die Auswirkungen von Gesetzen auf bereits erfolgte Investitionen zu berücksichtigen (Konzept der „unechten Rückwirkung“). All diese Angaben und Informationen, so auch zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes in Deutschland, waren der Kommission im Rahmen des Verfahrens in der Sache SA.38632 nicht vorgelegt worden.

## **2.6. Risiko der „Flucht in die Eigenversorgung“**

- (60) Deutschland legte dar, dass sich die Eigenversorgung traditionell in Branchen entwickelt hat, in denen sie zu prozessinternen Vorteilen in den Prozessketten der Unternehmen führt, so zum einen in Branchen mit hohem Wärmebedarf, der die Kraft-Wärme-Kopplung wirtschaftlich sinnvoll werden lässt (z. B. in der chemischen Industrie, für Fernwärmenetze und Hotels), und zum anderen in Branchen, in denen Reststoffe und -energien anfallen, aus denen Energie erzeugt werden kann (z. B. in der Papierindustrie, der Stahlindustrie oder in Klärgas-Anlagen). Hat sich ein Unternehmen einmal für die Eigenversorgung entschieden, wird dann der Produktionsprozess so optimiert, dass die durch die Eigenversorgung entstehenden Synergien möglichst hoch sind.

---

<sup>30</sup> Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1304, S. 154, verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/013/1801304.pdf>.

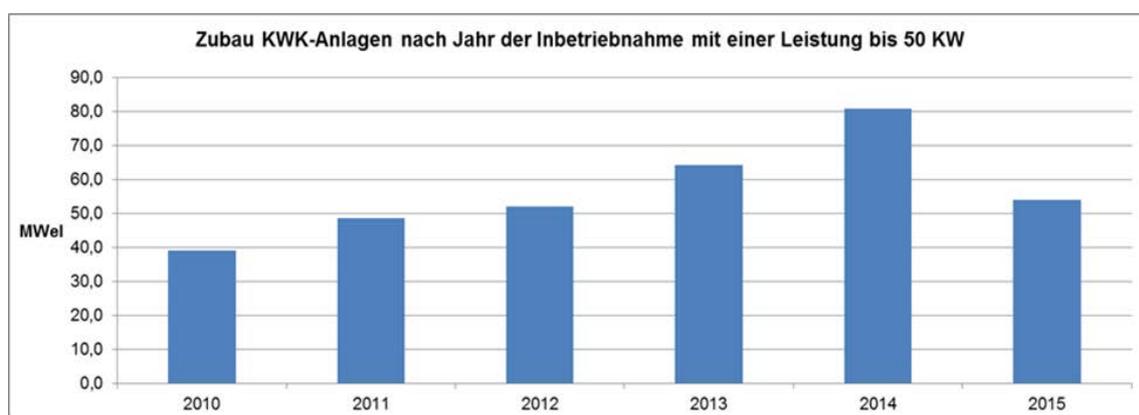
<sup>31</sup> Siehe Fußnote **Error! Bookmark not defined.**

- (61) Deutschland hat Zahlen zur Entwicklung der Stromerzeugungsleistung (in MW) in den vier Hauptbereichen der Eigenversorgung im Zeitraum 2010-2014 vorgelegt:

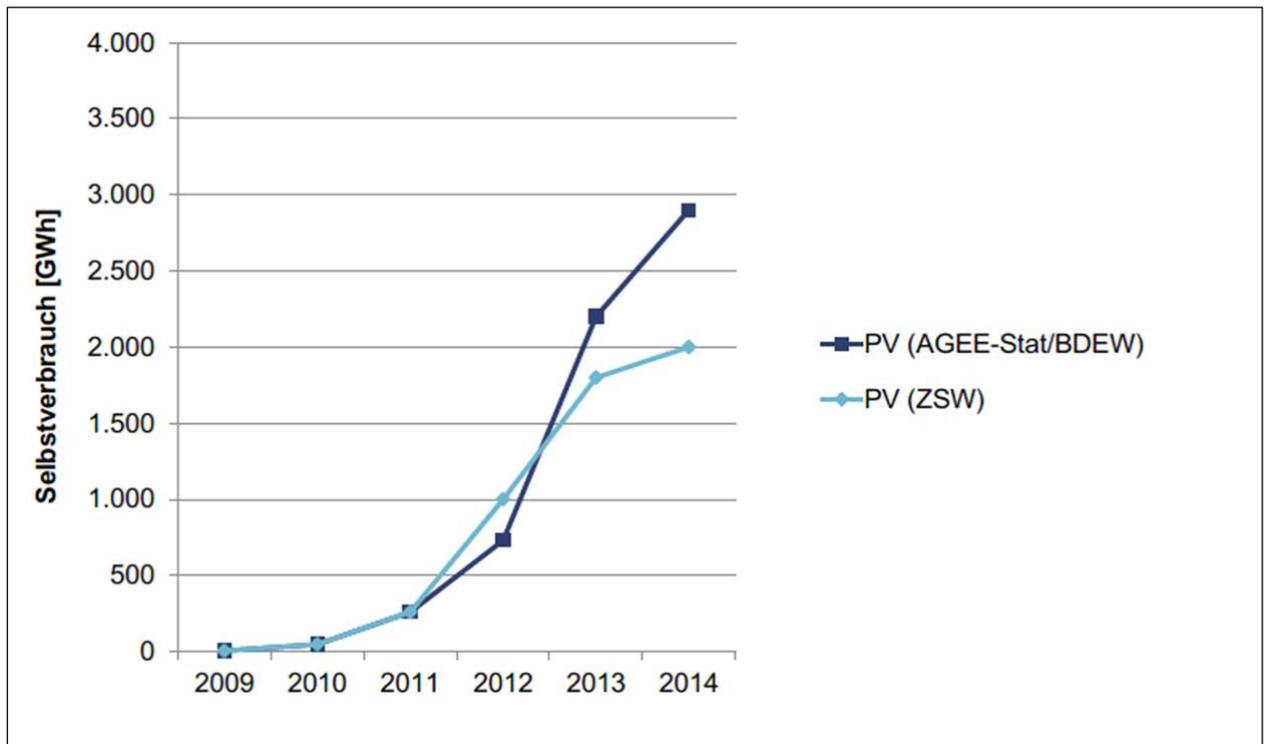
Wirtschaftsklassifikation	2010	2011	2012	2013	2014
WZ 20.14 Herstellung von sonstigen, organischen Grundstoffen und Chemikalien	1,599	1,536	1,545	1,516	1,688
WZ 24.10 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierung	1,457	1,461	1,362	1,382	1,368
WZ 19.20 Mineralölverarbeitung	1,219	1,171	1,171	1,186	1,188
WZ 17.12 Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1,097	1,086	1,097	1,042	1,140

- (62) Ferner hat Deutschland erläutert, dass jedoch die Eigenversorgung über Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 50 kW (Photovoltaik-Anlagen, KWK-Anlagen) vor allem bei privaten Haushalten und im Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen stark zugenommen habe und diese Entwicklung mit einem starken Anstieg der EEG-Umlage seit 2011 zusammenfalle. Aus von Deutschland vorgelegten Renditeberechnungen (IRR) für KWK-Anlagen geht hervor, dass diese Projekte nicht rentabel sind, wenn die volle Umlage oder 40 % der Umlage erhoben werden (IRR zwischen -2,2 % und -23,5 % für folgende Kategorien: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, kleine und große Mehrfamilienhäuser, Dienstleistungen, Kleingewerbe, Schulen). Schließlich betonte Deutschland, dass diese Entwicklung zum Stillstand gekommen sei, sobald mit dem EEG 2014 die EEG-Umlage auf selbst erzeugten Strom eingeführt wurde, was bestätige, dass die Anlagen mit dem Zweck der „Flucht in die Eigenversorgung“ gebaut worden waren.

**Abbildung 2: Zubau KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 50 KW und Inbetriebnahme zwischen 2010 und 2015**



**Abbildung 3: Entwicklung des Selbstverbrauchs von Strom aus Photovoltaik-Anlagen**



Quelle: ZSW/P3 Energy&Storage: unveröffentlichte Aktualisierung des EEG-Erfahrungsberichts zu Photovoltaik von ZSW et al. (März 2016), Bantle C. (BDEW), Musiol F. (ZSW): Zwischen Autarkie und Energiebilanz – Verfahren zur Abschätzung des Selbstverbrauchs von Photovoltaik-Strom; Energiewirtschaftliche Tagesfragen 65. Jg. (2015) Heft 11.

## **2.7. Finanzielle Belastung von Bestandsanlagen der Eigenversorgung (unbillige Härte) durch die Änderung im System**

- (63) Deutschland hat einen Evaluierungsbericht<sup>32</sup> vorgelegt, der auf einer Studie zur Wirtschaftlichkeit der Eigenversorgung in Deutschland<sup>33</sup> beruht und in dem der Schluss gezogen wird, dass eine Belastung von Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen mit 20 % der EEG-Umlage bei manchen Unternehmen einen Umfang von mehreren Millionen pro Jahr erreichen und bei einzelnen Unternehmen – je nach Wettbewerbsumfeld – die Renditen von Produktionslinien aufzehren könnte.

*„Je nach Anlage und Standort stiegen die Kosten der Stromversorgung zum Teil deutlich. Bei größeren Erdgas-KWK-Anlagen würden so Zusatzbelastungen von mehreren hunderttausend Euro pro Jahr entstehen, bei einer großen Steinkohle-KWK wegen der höheren Stromproduktion sogar mehrere Millionen Euro. Diese erhöhen die Stückkosten der Produktion. Je nach Wettbewerbsumfeld kann dies dazu beitragen, dass die Renditen von Produktionslinien einzelner Unternehmen teilweise oder ganz aufgezehrt werden.“<sup>34</sup>*

<sup>32</sup> Evaluierungsbericht des BMWi an die KOM zur Behandlung der Eigenversorgung durch Bestandsanlagen gemäß EEG 2014.

<sup>33</sup> Prognos AG 2016 – Endfassung Teilbericht – Eigenversorgung (Forschungsvorhaben: Weiterentwicklung des EEG 2014 im Hinblick auf die Kosten industrieller Verbraucher).

- (64) Neben diesem Evaluierungsbericht legte Deutschland Daten dazu vor, wie sich die Belastung mit der vollen EEG-Umlage bzw. mit einer 20%igen EEG-Umlage auf die Bruttowertschöpfung und die Umsatzrendite von Unternehmen in der chemischen Industrie, Stahlindustrie, Papierindustrie und in der Herstellung von raffinierten Mineralölerzeugnissen auswirken würde, die 2015 zusammen einen Anteil von 80 % an der gesamten Nettoelektrizitätserzeugung mit Anlagen über 1 MW im Verarbeitenden Gewerbe hatten<sup>35</sup> (siehe nachstehende Tabelle 3).

**Tabelle 3: Verhältnis der EEG-Umlage zur Bruttowertschöpfung**

	Mittelwert von EEG-Kosten bei 100% Umlage/Bruttowertschöpfung <sup>36</sup>
Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	[zwischen 200% und 1100%]*
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	[zwischen 200% und 1100%]
Mineralölverarbeitung	[zwischen 200% und 1100%]
Papiergewerbe	[zwischen 200% und 1100%]

- (65) Deutschland teilte ferner mit, dass der Anteil der 20%igen EEG-Umlage an der Umsatzrendite der in den vier wichtigen Branchen tätigen Eigenversorger bei bis zu 79 % liegen kann.<sup>37</sup>
- (66) Deutschland verdeutlichte die sich ergebende Belastung von Bestandsanlagen der Eigenversorgung weiter anhand mehrerer Abbildungen und Zahlenangaben zum Vergleich der Elektrizitätskosten bei Eigenversorgung mit den Elektrizitätskosten bei Fremdstrombezug. Deutschland legte Zahlen für die vier Hauptbranchen, in denen Eigenversorger tätig sind, vor (chemische Industrie, Stahlindustrie, Papierindustrie und Herstellung von raffinierten Mineralölerzeugnissen). Die Daten beruhen auf Angaben der entsprechenden Verbände und stellen jeweils typische Strombezugs- bzw. Erzeugungskosten realer Betriebsstandorte dar.
- (67) In nachstehender Abbildung 4 werden die Stromkosten eines Eigenversorgers in der Mineralölverarbeitung den durchschnittlichen Strombezugskosten eines Fremdstrombeziehers in dieser Branche gegenüber gestellt. Im Status Quo weisen Fremdstrombezieher und Eigenversorger in etwa gleich hohe Stromkosten auf. Die Belastung der Eigenversorgung mit 20 % der EEG-Umlage führt zu einem

\* Vertrauliche Informationen

<sup>34</sup> Prognos AG 2016 – Endfassung Teilbericht – Eigenversorgung (Forschungsvorhaben: Weiterentwicklung des EEG 2014 im Hinblick auf die Kosten industrieller Verbraucher), S. 25; Evaluierungsbericht des BMWi an die KOM zur Behandlung der Eigenversorgung durch Bestandsanlagen gemäß EEG 2014, S. 13.

<sup>35</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt – Nettoelektrizitätserzeugung je Branche: Chemie 15 TWh, Stahl 7 TWh, Mineralölverarbeitung 5 TWh, Papier 5 TWh.

<sup>36</sup> Ohne Berücksichtigung von Unternehmen mit negativer Bruttowertschöpfung, denn diese würden die Werte deutlich verringern, obwohl eine negative Bruttowertschöpfung eigentlich von einer besonders schlechten Tragfähigkeit zeugt.

<sup>37</sup> Siehe auch Evaluierungsbericht BMWi, S. 28-29.

spürbaren Kostennachteil des Eigenversorgers gegenüber dem Fremdstrombezieher.

#### **Abbildung 4: Stromkostenvergleich Eigenversorgung und Fremdbezug im Sektor Mineralölverarbeitung**

[...]

**Quelle:** Mineralölwirtschaftsverband e. V.

- (68) Für die Chemieindustrie zeigt die nachfolgende Tabelle 4 die spezifischen Stromkosten ausgewählter Eigenversorgungsunternehmen im Vergleich mit Fremdstrombeziehern dieser Branche. Die Kosten des Strombezugs liegen in der Regel – in jedem Fall aber nach Einführung einer Belastung von 20 % – unter den Stromkosten bei Eigenversorgung.

**Tabelle 4: Stromkostenvergleich Eigenversorgung und Fremdbezug für Chemieunternehmen**

[...]

Quelle: Verband der Chemischen Industrie e. V.

- (69) Für die Stahlindustrie hat Deutschland auf der Grundlage von Zahlen des Branchenverbands Wirtschaftsvereinigung Stahl die folgenden Tabellen 5 und 6 vorgelegt. Bei Elektrostahlwerken setzt das untere Ende der Kostenspanne voraus, dass das Unternehmen für ermäßigte Netzentgelte in Betracht kommt (was jedoch nicht automatisch der Fall ist), über einen Netzanschluss auf der Höchstspannungsebene verfügt und für eine Ermäßigung der EEG-Umlage und der KWK-Umlage auf 0,5 % der BWS in Betracht kommt (die wiederum für die EEG-Umlage nicht unter 0,1 ct/kWh und für die KWK-Umlage nicht unter 0,03 ct/kWh liegen darf). Für integrierte Hüttenwerke mit Hochofentechnologie, die ihren Strom aus Kuppelgasen erzeugen, wurden die Kosten unter folgenden Annahmen berechnet: Ein Kraftwerk mit einer Leistung von 300 MW erzeugt 2,1 TWh Strom pro Jahr und die Abschreibungsdauer beläuft sich auf 10 Jahre<sup>38</sup> bei einer Verzinsung von 8 %.

**Tabelle 5: Stromkosten eines Elektrostahlwerks**

Elektrostahlwerk mit Fremdstrombezug	
Bezugspreis	[...] ct/kWh
Netzentgelt	0,75 ct/kWh bis 1,5 ct/kWh
EEG-Umlage	0,1 ct/kWh
KWK-Umlage	0,03 ct/kWh bis 0,0657 ct/kWh
Netzumlagen	0,1 ct/kWh
Summe	[...] ct/kWh bis [...] ct/kWh

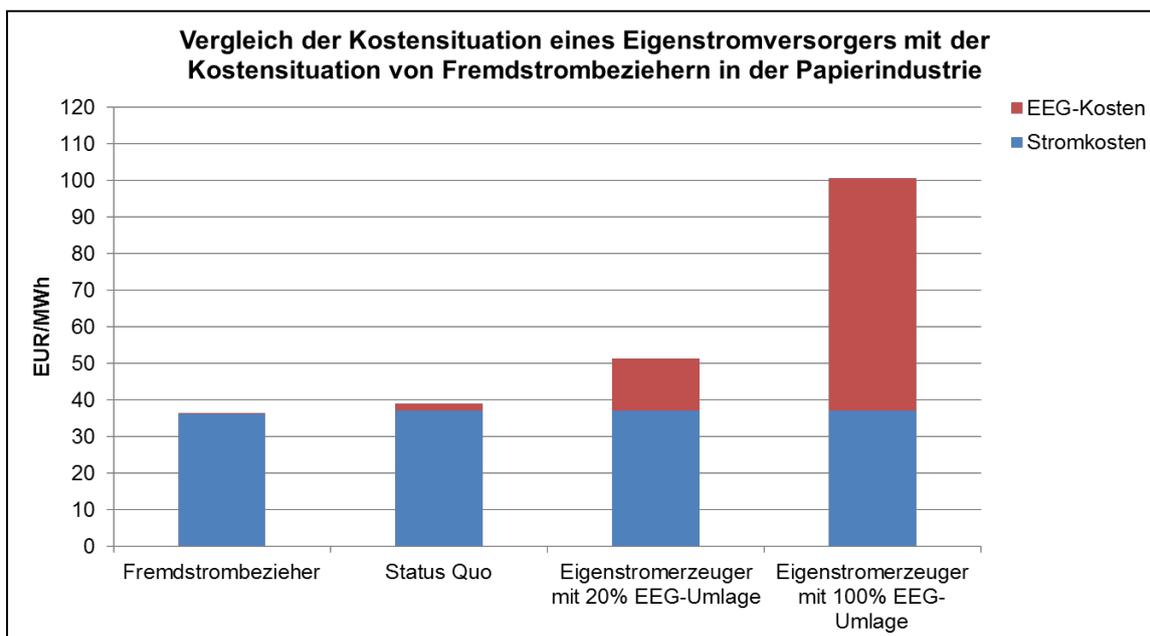
<sup>38</sup> Danach sind regelmäßige Reinvestitionen in die Ausrüstung erforderlich und die Instandhaltungskosten steigen.

**Tabelle 6: Stromkosten eines integrierten Hüttenwerks mit Eigenstromerzeugung aus Kuppelgasen**

<b>Strom aus Kuppelgasen</b>	
Kapital- und Betriebskosten	[...] ct/kWh
Infrastrukturkosten (Kuppelgasleitungen, Kuppelgasreinigung)	[...] ct/kWh
Werksnetz und Besicherung (einschließlich Netzentgelte für Strombezug bei mit 500 Stunden jährlich veranschlagten Kraftwerksausfällen)	[...] ct/kWh
Netzumlagen	0,1 ct/kWh
Emissionsrechte	0,3 ct/kWh
KWK-Umlage	0,0657 ct/kWh [oder 0,438 ct/kWh]
Summe	[...] ct/kWh [oder [...] ct/kWh]
Mit 20 % EEG-Umlage (1,376 ct/kWh im Jahr 2017)	[...] ct/kWh [oder [...] ct/kWh]
Mit voller EEG-Umlage (6,880 ct/kWh).	[...] ct/kWh [oder [...] ct/kWh]

- (70) Abbildung 5 zeigt die Stromkosten eines großen Eigenversorgers in der Papierindustrie im Vergleich zu den Kosten von Unternehmen, die ihren Strom von Elektrizitätsversorgungsunternehmen beziehen (und für ermäßigte EEG-Umlagen in Betracht kommen).

**Abbildung 5: Vergleich der Kostensituation eines Eigenversorgers und der Kostensituation von Fremdstrombeziehern in der Papierindustrie**



Quelle: Verband Deutscher Papierfabriken e.V.

(71) Ferner hat Deutschland Schätzungen der Preiselastizität von Branchen vorgelegt, in denen Bestandsanlagen der Eigenversorgung tätig sind, und betont, dass die meisten von ihnen in Branchen mit hoher Preiselastizität, d. h. mit hoher Preissensibilität tätig sind (NE-Metalle, Mineralölerzeugung, Papier, Gießereien, Roheisen und Stahl). Branchen mit hoher Preiselastizität sind Branchen, in denen es schwierig ist, Preiserhöhungen auf die Kunden abzuwälzen.

**Tabelle 7: Preiselastizitäten ausgewählter Branchen**

Branchen	Preiselastizität
NE-Metalle und Halbzeug daraus	-12,54
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	-6,93
Papier, Pappe und Waren daraus	-6,09
Gießereierzeugnisse	-5,74
Roheisen, Stahl	-5,10
Chemische Erzeugnisse	-2,77
Nahrungs- und Futtermittel	-1,40

Quelle: Ifo-Institut 2013.

(72) Deutschland zufolge zeigen diese Zahlen, dass der Strombezug bereits heute in vielen Fällen kostengünstiger ist als die Eigenerzeugung in Bestandsanlagen. Ursache dürften insbesondere die in den letzten Jahren stark gesunkenen Großhandelspreise für Strom sein, von denen vor allem Unternehmen mit hohem Stromverbrauch profitieren. Somit würde eine Befreiung den bestehenden Eigenversorgern keinen Vorteil gegenüber Unternehmen verschaffen, die Strom aus dem Netz beziehen. Eine Belastung mit einer EEG-Umlage hingegen würde den Kostennachteil der Eigenerzeugung weiter vergrößern.

### 2.7.1. Der Schutz bestehender Investitionen gegen unbillige Härte in Deutschland

- (73) Deutschland betonte, dass Investitionsentscheidungen für Bestandsanlagen auf der Grundlage der damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen und im Vertrauen auf deren Fortbestand getroffen wurden (Erhebung der EEG-Umlage auf Fremdstrombezug). Somit würde der bei der ursprünglichen Investitionsentscheidung zugrunde gelegten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Renditeerwartung) durch eine vom Unternehmen nicht vorhersehbare Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Nachhinein die Grundlage entzogen.
- (74) Deutschland führte weiter aus, dass der Gesetzgeber nach deutschem Recht die möglichen finanziellen Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf ein der Vergangenheit zugehöriges Verhalten, dessen Wirkungen andauern, (sogenannte „unechte Rückwirkung“) berücksichtigen muss. Um Gesetzesänderungen vorzunehmen, die eine solche unechte Rückwirkung entfalten, muss der Gesetzgeber eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen.
- (75) Für die Zulässigkeit der unechten Rückwirkung ist letztlich entscheidend, ob eine besondere Rechtfertigung dafür ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber die Rechtsfolgen eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens so ändert, dass eine finanzielle Belastung entsteht. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Bürger in seinem Vertrauen auf die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als einer Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen enttäuscht wird, wenn der Gesetzgeber an bereits abgeschlossene Tatbestände im Nachhinein ungünstigere Folgen knüpft, als diejenigen, von denen der Bürger bei seiner ursprünglichen Entscheidung ausgehen durfte. Hierzu verwies Deutschland auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30, 272, 285; 45, 142, 168; BVerfGE 105, 17-48 und [BVerfGE 72, 200](#), 254; BVerfGE 105, 17-48, Tz. 68<sup>39</sup>).
- (76) Deutschland erläuterte, dass eine verpflichtende Zahlung einer wenigstens anteiligen EEG-Umlage bei Eigenversorgung durch Bestandsanlagen oder ältere Bestandsanlagen grundsätzlich als unechte Rückwirkung zu beurteilen wäre, sodass der deutsche Gesetzgeber im Falle einer Einführung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung ermitteln müsse, inwieweit und mit welchem Gewicht das Vertrauen in die bestehende günstige Rechtslage schützenswert ist und ob die öffentlichen Belange, die eine nachteilige Änderung rechtfertigen, dieses Vertrauen überwiegen.
- (77) Im vorliegenden Fall müssen nach Auffassung Deutschlands folgende Aspekte berücksichtigt werden: Erstens war die Befreiung der Eigenversorgung von der EEG-Umlage vom Gesetz abzuleiten und entsprach der Logik des EEG-Umlagesystems vor August 2014 (vgl. § 37 EEG 2012, wonach die EEG-Umlage auf Stromlieferungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher erhoben wird). Der Grundsatz, dass die Förderung erneuerbarer Energien über die Stromlieferungen finanziert werden muss, galt schon sehr lange (vor Einführung der EEG-Umlage stützte sich die Finanzierung auf den Grundsatz, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen erneuerbaren Strom proportional zu dem an ihre Endkunden gelieferten Strom kaufen mussten). Für die Anlagenbetreiber war es vor der sich abzeichnenden EEG-Reform von 2014

---

<sup>39</sup> Zitiert nach Juris.

nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber eines Tages die Struktur der Finanzierung ändern und die Erhebung einer Umlage auf den Stromverbrauch generell festlegen würde.

- (78) Zweitens hat Deutschland betont, dass es hinsichtlich des Ziels, das mit der Einführung der Erhebung der EEG-Umlage auf den Fremdstrombezug und auf die Eigenversorgung verfolgt wird, zwischen neuen Anlagen und Bestandsanlagen einen Unterschied gibt, der einen Übergangszeitraum besonders gerechtfertigt erscheinen lässt: Bei Bestandsanlagen ist der Anzeizeffekt der Umlage geringer. Da die Investition bereits getätigt ist, wird die Einführung der Erhebung der EEG-Umlage auf den Stromverbrauch von Bestandsanlagen nicht dazu führen, dass deren Betreiber auf die Eigenversorgung verzichten, sondern im Gegenteil, dass sie die Anlage trotz der Umlage nutzen wollen, um die Verluste aus einer Investition zu begrenzen, die aufgrund der Umlage unrentabel geworden ist.
- (79) Drittens verwies Deutschland – gestützt auf die übermittelten Daten zu den finanziellen Auswirkungen der Zahlung der EEG-Umlage durch Bestandsanlagen – nachdrücklich auf die Härte, die die Zahlung der Umlage für bestehende Eigenversorgungsanlagen darstellt.
- (80) Aufgrund dieser verschiedenen Aspekte, insbesondere der unbilligen Härte, sollten Deutschland zufolge bestehende Eigenversorgungsanlagen so lange weiterhin von der EEG-Umlage befreit bleiben, bis der Betreiber aufgrund einer erforderlichen Modernisierung der Anlage (Ersatz des Generators oder wesentlicher Teile der Anlage) eine neue Investitionsentscheidung treffen muss. Dann muss er die geänderten Rahmenbedingungen berücksichtigen, bevor er eine neue Investition tätigt.

## **2.8. Mittelausstattung**

- (81) Die Mittelausstattung der Maßnahme im Jahr 2018 könnte bis zu 4 Mrd. EUR erreichen, wenn der Verbrauch von Bestandsanlagen der Eigenversorgung weiterhin 57,7 TWh pro Jahr beträgt (EEG-Umlage 67,92 EUR/MWh im Jahr 2018). Diese Mittel werden jedoch nach Maßgabe der Höhe der jährlichen EEG-Umlage, der genauen Höhe des Verbrauchs von Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen und der Zahl der nach 2017 modernisierten oder erweiterten Anlagen schwanken.

## **2.9. Transparenz**

- (82) Deutschland hat angegeben, dass die Informationen, die gemäß Abschnitt 3.2.7 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 auf einer ausführlichen Website veröffentlicht werden müssen, unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) eingesehen werden können (mit Link zu TAM). Dabei handelt es sich um den Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung, den Namen der Bewilligungsbehörde und (außer bei Einzelbeihilfen von weniger als 500 000 EUR) den Namen der Beihilfeempfänger, die Form und den Betrag der Beihilfe, den Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens, die Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, sowie den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

### 3. WÜRDIGUNG DER ANGEMELDETEN MAßNAHME

#### 3.1. Vorliegen einer Beihilfe

- (83) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (84) Um festzustellen, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, muss die Kommission die nachstehenden Kriterien zugrunde legen. So muss die Maßnahme
- bestimmten Unternehmen oder bestimmten Wirtschaftszweigen einen Vorteil verschaffen (selektiver Vorteil),
  - dem Staat zurechenbar sein und staatliche Mittel enthalten,
  - den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
  - geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen.

##### 3.1.1. Vorliegen eines selektiven Vorteils

- (85) Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, und die somit zwar keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen, werden als Beihilfen angesehen.<sup>40</sup>
- (86) Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen *Kommission/World Duty Free Group* und *Kommission/Banco Santander und Santusa* ausführte<sup>41</sup>, ist für die Feststellung der Selektivität einer steuerlichen Maßnahme oder Belastung zu prüfen, ob diese zwischen Wirtschaftsteilnehmern, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden allgemeinen Steuerregelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, eine durch die Natur oder den Aufbau dieses Systems nicht gerechtfertigte Unterscheidung einführt. Der Beihilfiebegriff erfasst keine Maßnahmen, die eine Differenzierung zwischen Unternehmen im Bereich von Belastungen vornehmen, wenn diese Differenzierung aus der Natur und dem Aufbau der fraglichen Lastenregelung folgt.<sup>42</sup> Die Beweislast für diesen Teil der Prüfung liegt beim Mitgliedstaat.

---

<sup>40</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 1994, *Banco Exterior de España/Ayuntamiento de Valencia*, C-387/92, Slg. 1994, I-877, ECLI:EU:C:1994:100, Rn. 13, und Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 1999, *Belgien/Kommission*, C-75/97, Slg. 1999, I-3671, ECLI:EU:C:1999:311, Rn. 23.

<sup>41</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, *Kommission/World Duty Free Group*, C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981, Rn. 60; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, *Kommission/Hansestadt Lübeck (Lübeck Airport)*, C-524/14 P, ECLI:EU:C:2016:971, Rn. 55 und 58.

<sup>42</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2004, *Königreich der Niederlande/Kommission*, C-159/01, Slg. 2004, I-4461, ECLI:EU:C:2004:246, Rn. 42. Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2011,

### 3.1.1.1. Ermittlung des Bezugssystems und der normalen Belastung in Bezug auf EEG-Umlage-Befreiungen und -Ermäßigungen

- (87) Nach § 60 EEG 2017 in Verbindung mit § 61 Absatz 3 EEG 2017 wird die EEG-Umlage grundsätzlich als einheitlicher Betrag pro Kilowattstunde des Stromverbrauchs der Letztverbraucher erhoben (siehe auch § 3 EEG). Die EEG-Umlage soll die Differenz zwischen den Kosten der Förderung von EEG-Strom und den Einnahmen aus dem Verkauf des EEG-Stroms auf dem Markt decken (§ 60 EEG 2017). Nach § 60 und § 61 EEG 2017 sind die ÜNB berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage direkt von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, aber auch von Letztverbrauchern zu verlangen. Von letzteren kann und muss die EEG-Umlage auf den Verbrauch von Strom verlangt werden, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, sondern aus Eigenversorgung stammt oder von einem Dritten (der kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist) geliefert wird (siehe insbesondere § 61 Absatz 3 EEG 2017). Somit werden Eigenversorger und Letztverbraucher, die von Dritten (die keine Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind) mit Strom beliefert werden, explizit mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgesetzt.
- (88) Auch die von den in § 61 f. EEG 2014 genannten Letztverbraucher- und Selbstversorgergruppen erhobene Umlage wird unter Bezugnahme auf die volle EEG-Umlage festgelegt. Es handelt sich offenbar nicht um eine andere Art von Umlage, was bestätigt, dass die volle EEG-Umlage die Regel darstellt und den Bezugspunkt bildet.
- (89) Darüber hinaus besteht der Zweck der Umlage in der Finanzierung der Förderung der EEG-Strom-Erzeugung, die wiederum den Klimaschutzziele Deutschlands dient. Nach § 1 Absätze 1 und 3 EEG 2017 soll das EEG einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung in Deutschland leisten. Zu diesem Zweck soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2025 auf 40-45 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % gesteigert werden.
- (90) Wie in Erwägungsgrund (54) dargelegt, ist der deutsche Gesetzgeber seit 2014 zu dem Schluss gekommen, dass nicht nur die von einem Dritten mit Strom versorgten Letztverbraucher die EEG-Umlage tragen sollten, sondern auch die Verbraucher, die sich selbst mit Strom versorgen, da auch Eigenversorger an der Stromversorgung in Deutschland beteiligt sind und in den Genuss einer nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland kommen.
- (91) Wie oben dargelegt, wird die EEG-Umlage im Rahmen des EEG-Umlage-Systems pro kWh berechnet und grundsätzlich für jede kWh Stromverbrauch erhoben.
- (92) Für bestimmte Letztverbrauchergruppen sind jedoch Ermäßigungen oder Befreiungen vorgesehen. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um eine Abweichung vom Bezugssystem, da diese Gruppen normalerweise der vollen EEG-Umlage unterliegen würden.

- (93) Die Kommission hat geprüft, ob sich die von Deutschland angegebenen unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen im Hinblick auf das EEG-Umlagesystem in einer unterschiedlichen Rechts- und Sachlage befinden und ihnen somit ein selektiver Vorteil gewährt wird, und, wenn dies der Fall ist, ob die Maßnahme unmittelbar auf den Grund- oder Leitprinzipien des Bezugssystems beruht oder sich aus den systemimmanenten Mechanismen ergibt, die für das Funktionieren und die Wirksamkeit des Systems erforderlich sind.

3.1.1.2. Befreiung der zur Stromerzeugung genutzten Eigenversorgung (§ 61a Absatz 1 EEG 2017)

- (94) Die Kommission kam in ihrem Beschluss zum EEG 2014 (Erwägungsgrund 169) zu dem Ergebnis, dass diese Befreiung mit den Leitprinzipien der Systeme für Abgaben auf den Stromverbrauch im Einklang steht. Sie verhindert eine Doppelbelastung<sup>43</sup> und entspricht beispielsweise auch der Logik von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.<sup>44</sup> Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass die in Erwägungsgrund (25) beschriebene Befreiung nach § 61a Absatz 1 EEG 2017 durch die Natur und den allgemeinen Aufbau des EEG-Umlagesystems gerechtfertigt ist.<sup>45</sup> Diese Logik kommt auch bei anderen Teilen des EEG 2017 zum Tragen. Beispielsweise wird Strom aus Speichern nur einmal und nicht zweimal mit der EEG-Umlage belastet (siehe § 61g EEG 2017 zu Speicheranlagen, die sowohl an das Netz angeschlossen sind als auch für den Eigenverbrauch genutzt werden).

3.1.1.3. Befreiung für selbst erzeugten Strom, der von einem weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen Eigenversorger verbraucht wird (§ 61a Absatz 2 EEG 2017)

- (95) Wie die Kommission in ihrem Beschluss zum EEG 2014 in Erwägungsgrund (170) feststellte, ergibt sich die in Abschnitt 2.3.2 beschriebene Befreiung aus den systemimmanenten Mechanismen, die für das Funktionieren und die Wirksamkeit der EEG-Umlage erforderlich sind<sup>46</sup>: Im EEG-Umlagesystem müssen die umlagepflichtigen Letztverbraucher zumindest mittelbar an ein Netz angeschlossen sein, weil die Umlage von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet wird. Andernfalls stehen sie in keiner Beziehung zu den ÜNB oder anderen Netzbetreibern, sodass die ÜNB auch nicht von ihrer Existenz wissen können.

---

<sup>43</sup> In seinem Urteil vom 8. September 2011, *Paint Graphos u. a.*, C-78/08 bis C-80/08 verwies der Gerichtshof auf die Möglichkeit, die Natur oder den allgemeinen Aufbau des nationalen Steuersystems als Rechtfertigung dafür anzuführen, dass Genossenschaften, die ihren gesamten Gewinn an ihre Mitglieder verteilen, nicht direkt besteuert werden, sofern die Steuer ihren Mitgliedern abverlangt wird (Rn. 71).

<sup>44</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

<sup>45</sup> Siehe auch Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1, Rn. 139).

<sup>46</sup> Siehe auch Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1, Rn. 138).

3.1.1.4. Befreiung für selbst erzeugten und für die Eigenversorgung genutzten Strom, sofern dieser ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und für den nicht selbst verbrauchten Teil der Stromerzeugung keine EEG-Förderung beantragt wurde, sowie Ermäßigung der EEG-Umlage um 60 % für den selbst erzeugten und für die Eigenversorgung genutzten Strom, sofern dieser ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde (§ 61a Absatz 3 und § 61b Absatz 1 EEG 2017)

- (96) Wie die Kommission in ihren Beschluss zum EEG 2014 in Erwägungsgrund (168) feststellte, wird die Umlage auf in EEG-Anlagen erzeugten Strom durch die Förderung ganz oder zumindest teilweise ausgeglichen (siehe Erwägungsgründe (27) bis (28)). Eigenversorger verzichten auf ihren Anspruch, für die Erzeugung von erneuerbarem Strom eine Förderung zu erhalten, leisten aber dennoch einen Beitrag zu der mit dem EEG angestrebten Erhöhung des Anteils von erneuerbarem Strom am gesamten Stromverbrauch in Deutschland. Daher kann der Auffassung zugestimmt werden, dass es der Logik des Systems entspricht, wenn keine EEG-Umlage oder nur eine ermäßigte Umlage auf von Eigenversorgern erzeugten erneuerbarem Strom erhoben wird, für den die Eigenversorger keine EEG-Förderung erhielten, weil der erneuerbare Strom nicht ins Netz eingespeist wird.

3.1.1.5. Befreiung für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW für höchstens 10 MW/h selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr

- (97) Bei sehr kleinen Anlagen wäre die Umlage niedriger als die Kosten, die durch den Verwaltungsaufwand anfallen, der für eine genaue Berechnung der Umlage erforderlich wäre. Daher gelten für solche Anlagen vereinfachte Vorschriften. Bei einer Umlage von 68,8 EUR/MWh im Jahr 2017 würde die Befreiung maximal 688 EUR auf das Jahr gesehen ausmachen. Bei einer Umlage von 67,9 EUR/MWh im Jahr 2018 würde die in Erwägungsgrund (29) dargelegte Befreiung maximal 679 EUR auf das Jahr gesehen ausmachen.
- (98) Nach Auffassung der Kommission liegt der im Rahmen dieser vereinfachten Regelung vorgesehene Vorteil auf alle Fälle weit unter der „De-minimis“-Schwelle und ist zudem transparent im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013<sup>47</sup>. Daher muss nicht geprüft werden, ob er der Natur und dem Aufbau des Systems entspricht.

3.1.1.6. Befreiungen und Ermäßigungen für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen (§ 61c bis § 61f EEG 2017)

- (99) Nach Auffassung der Kommission stellen die Befreiungen von der EEG-Umlage und die Ermäßigungen der Umlage für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen, einschließlich Scheibenpachtanlagen (siehe Abschnitte 2.3.5.1 bis 2.3.5.4) einen Vorteil für die Betreiber dieser Anlagen dar. Wie oben ausgeführt, beruht das EEG auf dem Grundsatz, dass die EEG-Umlage auf den gesamten in Deutschland verbrauchten Strom einschließlich des verbrauchten

---

<sup>47</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352, 24.12.2013, S. 1).

EEG-Stroms erhoben wird und dass die Erlöse aus der Umlage für die Finanzierung der Erzeugung von EEG-Strom verwendet werden. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass sich die Betreiber von (keine erneuerbaren Energien nutzenden) Bestandsanlagen der Eigenversorgung hinsichtlich des Zwecks der EEG-Umlage in einer anderen Rechts- und Sachlage befinden. Sie verwenden fossile Brennstoffe und keine erneuerbaren Energien, profitieren aber wie Letztverbraucher, die die volle EEG-Umlage entrichten müssen, von einer nachhaltigeren Energieversorgung in Deutschland (Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, Backup durch das Netz mit mehr nachhaltigem Strom). Auch im Hinblick auf das Ziel der EEG-Umlage (Verteilung der Kosten auf alle Akteure des Energieversorgungssystems in Deutschland einschließlich aller Letztverbraucher, siehe Erwägungsgründe (54) bis (55)) unterscheiden sie sich nicht von Eigenversorgern, die neue Anlagen nutzen, grundsätzlich aber die volle EEG-Umlage entrichten müssen.

- (100) Deutschland hat die Befreiung von der EEG-Umlage für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen der Eigenversorgung bis zur Modernisierung der Anlage eingeführt, um unbillige Härte zu vermeiden.
- (101) Die Kommission hat geprüft, ob dieses Konzept als eine Grund- oder Leitprinzip des EEG-Umlagesystems oder als systemimmanenter Mechanismus erachtet werden kann, der für das Funktionieren und die Wirksamkeit des EEG-Umlagesystems erforderlich ist. In Deutschland gilt dieser Grundsatz jedoch nicht uneingeschränkt, sondern es ist eine Interessenabwägung erforderlich, bei der u. a. auch nicht dem EEG-Umlagesystem zuzuordnende politische Ziele (z. B. Gewährleistung eines sicheren Investitionsumfelds) zu berücksichtigen sind. Die Kommission hat deshalb die auf unbillige Härte gestützte Rechtfertigung im Rahmen der Vereinbarkeitsprüfung im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs geprüft (siehe Abschnitt 3.3.1).<sup>48</sup> Demnach verschaffen die in Rede stehenden Befreiungen und Ermäßigungen Betreibern von Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen im Sinne der Abschnitte 2.3.5.1 bis 2.3.5.4 einen Vorteil.

### *3.1.2. Zurechenbarkeit und Vorliegen staatlicher Mittel*

- (102) Die Finanzierung der Förderung von EEG-Strom und die Umlageermäßigungen und -befreiungen für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen sind dem Staat zuzurechnen, da sie per Gesetz (EEG 2017) und Durchführungsverordnungen eingerichtet wurden.
- (103) Nach ständiger Rechtsprechung sind nur Vorteile, die direkt oder indirekt durch staatliche Mittel gewährt werden, als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV anzusehen.

---

<sup>48</sup> Siehe Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1, Rn. 138). Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2011, *Paint Graphos* u. a., C-78/08 bis C-80/08, ECLI:EU:C:2011:550, Rn. 69 und 70; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2006, *Portugal/Kommission*, C-88/03, ECLI:EU:C:2006:511, Rn. 81; Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2011, *Kommission/Niederlande*, C-279/08 P, ECLI:EU:C:2011:551; Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2008, *British Aggregates/Kommission*, C-487/06 P, ECLI:EU:C:2008:757; Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2013, *P Oy*, C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525, Rn. 27 ff.

- (104) Deutschland vertritt offenbar die Auffassung, dass eine Finanzierung aus staatlichen Mitteln nur dann vorliegt, wenn Beihilfen direkt aus dem Staatshaushalt oder von einer öffentlichen Einrichtung gezahlt werden.
- (105) Gleichwohl reicht die Tatsache, dass der Vorteil nicht unmittelbar aus dem Staatshaushalt finanziert wird, allein nicht aus, um auszuschließen, dass staatliche Mittel zum Einsatz kommen. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht hervor, dass nicht in jedem Fall festgestellt werden muss, dass Mittel aus dem Staatshaushalt oder dem Haushalt einer öffentlichen Einrichtung übertragen wurden, damit der einem oder mehreren Unternehmen gewährte Vorteil als eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen werden kann.<sup>49</sup>
- (106) Ferner verhindert die private Herkunft der Mittel nicht, dass sie als staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen werden.<sup>50</sup> Auf diesen Aspekt verwies auch das Gericht in der Rechtssache Frankreich/Kommission<sup>51</sup>, in der es zu dem Schluss kam, dass das Vorliegen staatlicher Mittel unabhängig von deren ursprünglicher Herkunft nach dem Umfang der Beteiligung der öffentlichen Stellen bei der Festlegung der betreffenden Maßnahmen und ihrer Finanzierungsmodalitäten zu beurteilen ist. Der Umstand, dass eine Subventionsregelung, die einigen Wirtschaftsteilnehmern eines bestimmten Sektors zugutekommt, ganz oder teilweise durch Beiträge finanziert wird, die von Staats wegen von den betreffenden Unternehmen erhoben werden, genügt allein nicht, um dieser Regelung den Charakter einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zu nehmen.<sup>52</sup> Auch die Tatsache, dass die Mittel zu keinem Zeitpunkt Eigentum des Staates wären, schließt nicht aus, dass sie unter Umständen staatliche Mittel darstellen, sofern sie unter staatlicher Kontrolle stehen.<sup>53</sup> Die Unterscheidung zwischen staatlichen und aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen dient dem Zweck, in den Beihilfebegriff nicht nur unmittelbar vom Staat gewährte Beihilfen, sondern auch jene Beihilfen einzubeziehen, die durch vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtungen gewährt werden.<sup>54</sup>

---

<sup>49</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 2002, Frankreich/Kommission, C-482/99, ECLI:EU:C:2002:294, Rn. 36; Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2008, Essent Netwerk Noord u. a., C-206/06, ECLI:EU:C:2008:413, Rn. 70; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013, Association Vent De Colère! u. a., C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851, Rn. 19 bis 21, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2017, ENEA, C-329/15, ECLI:EU:C:2017:671, Rn. 25. Siehe auch des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Doux Elevage SCN, C-677/11, ECLI:EU:C:2013:348, Rn. 34; Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2013, Bouygues Télécom/Kommission, C-399/10 P und C-401/10 P, ECLI:EU:C:2013:175, Rn. 100.

<sup>50</sup> Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 1996, Air France/Kommission, T-358/94, Slg. 1996, I-2109, Rn. 63 bis 65.

<sup>51</sup> Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Frankreich/Kommission, T-139/09, noch nicht veröffentlicht, ECLI:EU:T:2012:496, Rn. 63 und 64.

<sup>52</sup> Siehe Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Frankreich/Kommission, T-139/09, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Rn. 61.

<sup>53</sup> Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 1996, Compagnie nationale Air France/Kommission, T-358/94, Slg. 1996, II-2109, ECLI:EU:T:1996:194, Rn. 65 bis 67. Urteile des Gerichtshofs vom 16. Mai 2002, Frankreich/Kommission, C-482/99, Slg. 2002, I-4397, ECLI:EU:C:2002:294, Rn. 37; Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Doux Elevage SCN, C-677/11, ECLI:EU:C:2013:348, Rn. 35.

<sup>54</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 22. März 1977, Steinike & Weinlig, C-78/76, EU:C:1977:52, Rn. 21; Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 1993, Sloman Neptun/Bodo Ziesemer, C-72/91 und C-73/91,

- (107) Gemäß der ständigen Rechtsprechung und Beschlusspraxis sind Erlöse aus Abgaben, die vom Staat auferlegt und dann nach den nationalen Rechtsvorschriften verwaltet und verteilt werden, als staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV anzusehen, selbst wenn ihre Verwaltung nichtstaatlichen privaten oder öffentlichen Organen anvertraut ist (Essent<sup>55</sup>, Vent de Colère<sup>56</sup>).
- (108) Im ihrem Beschluss zum EEG 2014 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die auf der Grundlage des EEG gewährte Förderung für Erzeuger erneuerbaren Stroms und die Ermäßigungen der EEG-Umlage aus staatlichen Mitteln finanziert wird, da i) der Staat einen Mechanismus eingerichtet hat, der garantiert, dass die ÜNB einen Ausgleich für alle Kosten erhalten, ii) die ÜNB mit der Verwaltung der EEG-Umlage betraut wurden, iii) die ÜNB bei der Verwaltung der EEG-Umlage streng überwacht werden und iv) die EEG-Umlage ein Preiszuschlag und kein Entgelt für eine Ware ist.<sup>57</sup> Diese wesentlichen Merkmale der mit dem EEG 2014 verbundenen Beihilferegelung bleiben bei der Beihilferegelung auf der Grundlage des EEG 2017 im Wesentlichen unverändert. Im Rahmen des EEG 2017 kamen einige Merkmale dazu, die diese Einschätzung bestätigen.
- (109) Die Kommission stellt insbesondere fest, dass der Staat per Gesetz eine Umlage auf den Stromverbrauch eingeführt hat (vgl. § 60 und § 61 des EEG 2017 und Abschnitt 2.2 dieses Beschlusses). Nach dem EEG 2017 sind die ÜNB verpflichtet, diese Umlage von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und bestimmten Letztverbrauchergruppen zu erheben. Das Gesetz legt ferner die Methode zur Bestimmung der Höhe der Umlage und für bestimmte Letztverbrauchergruppen unmittelbar die Höhe der Umlage fest (siehe z. B. § 64 für stromintensive Unternehmen und § 61b bis § 61e für Eigenversorger und Verbraucher, die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden). Das EEG 2017 legt ferner fest, zu welchen Zwecken die Umlage verwendet werden kann und wie etwaige Überschüsse oder Defizite korrigiert werden (siehe Erwägungsgrund (13)). Nach § 3 EEG werden Differenzen zwischen den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben sowie Differenzen zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Bestimmung der Höhe der Umlage für das nächste Jahr X+1 berücksichtigt. Auf diese Weise werden Defizite (einschließlich Zinsen) im Jahr X+1 ausgeglichen und Überschüsse zur Ermäßigung der Umlage im nächsten Jahr verwendet. Sie dürfen nicht von den ÜNB einbehalten werden. Die ÜNB sind mit der Berechnung der Umlage anhand der im EEG 2017 und in den dazugehörigen Durchführungsvorschriften festgelegten Methode betraut und verwalten die

---

EU:C:1993:97, Rn. 19, und Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016, Deutschland/Kommission, T-47/15, ECLI:EU:T:2016:281, Rn. 81; Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2017, Viasat Broadcasting/TV2/Danmark, C-657/15 P, ECLI:EU:C:2017:837, Rn. 36.

<sup>55</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2008, Essent Netwerk Noord u. a., C-206/06, ECLI:EU:C:2008:413.

<sup>56</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013, Vent De Colère u. a., C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851, Rn. 25.

<sup>57</sup> Beihilfesache SA.38632 (2014/N) – Deutschland – EEG 2014 — Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Erwägungsgründe 175–220.

Finanzflüsse im Zusammenhang mit der Umlage. Die Verwaltung der Umlage durch die ÜNB wird vom Staat überwacht (siehe Erwägungsgründe (17) bis (20)).

- (110) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass die Förderung aus staatlichen Mitteln finanziert wird, da sie aus den Erlösen der vom Staat auferlegten Abgaben finanziert wird, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verwaltet und zugewiesen werden. Wie in der Rechtssache *Association Vent de Colère!*<sup>58</sup>, in der der Gerichtshof am 19. Dezember 2013 ein Urteil fällte, hat der Staat im Rahmen des EEG 2017 ein System geschaffen, bei dem die Kosten, die den Netzbetreibern durch die Zahlung der Einspeisevergütungen und Prämien an Eigentümer von nach dem EEG förderfähigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms entstehen, vollständig über die den Letztverbrauchern auferlegte Umlage ausgeglichen werden. Dieser Umstand unterscheidet den vorliegenden Fall von der Rechtssache *PreussenElektra*<sup>59</sup>, in der der Gerichtshof am 13. März 2001 ein Urteil erließ, da in dem Fall *PreussenElektra* die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die zusätzlichen Kosten aus eigenen Mitteln finanzieren mussten. Außerdem handelt es sich bei der Förderung für erneuerbaren Strom nicht um Preise oder Entgelte für Waren oder Dienstleistungen. Die Förderung wird von den Netzbetreibern ausgezahlt, da diese insbesondere die Marktprämien an die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms zahlen, obgleich der Strom nicht an die Netzbetreiber, sondern an Dritte verkauft wird (siehe Erwägungsgrund (6)). In manchen Fällen wird der Strom nicht einmal in das Netz eingespeist<sup>60</sup>.
- (111) Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der EEG-Umlage um staatliche Mittel handelt. Wenn Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen der Eigenversorgung nach § 61c bis § 61f EEG 2017 eine Ermäßigung der EEG-Umlage oder einer Befreiung von dieser Umlage gewährt wird, stellt dies folglich einen Verzicht auf staatliche Mittel dar.

### *3.1.3. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb*

- (112) Die die durch die Befreiungen und Ermäßigungen Begünstigten sind Eigenversorger, die hauptsächlich in der chemischen Industrie, der Herstellung von raffinierten Mineralölerzeugnissen, der Stahlindustrie und der Papierindustrie tätig sind (siehe Erwägungsgrund (49)). In all diesen Branchen gibt es Handel zwischen Mitgliedstaaten<sup>61</sup> und die Begünstigten stehen im Wettbewerb mit Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Die Maßnahme ist deshalb geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen.

---

<sup>58</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013, *Vent De Colère u. a.*, C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851.

<sup>59</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2001, *PreussenElektra*, C-379/98, ECLI:EU:C:2001:160.

<sup>60</sup> Siehe Beschluss der Kommission vom 15. November 2017 in der Beihilfesache SA.48327 (2017/N) – Deutschland – Förderung von PV-Anlagen auf Wohngebäuden (Mieterstrom). Gemäß dieser Änderung des EEG 2017 werden Betreibern von Photovoltaikanlagen auf vermieteten Gebäuden, die ihren Mietern Strom aus dieser Anlage liefern, Förderungen gewährt.

<sup>61</sup> Siehe auch Liste der Wirtschaftszweige mit einer Handelsintensität von mehr als 10 % in Anhang 3 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien. Die Branchen Mineralölverarbeitung, Stahl, Papier und Chemie gehören dazu.

### *3.1.4. Schlussfolgerung zum Vorliegen einer Beihilfe*

- (113) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Befreiungen von der EEG-Umlage und ihre Ermäßigungen nach § 61c bis § 61f EEG 2017 und nach § 104 Absätze 4 und 6 EEG 2017 Beihilfen für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen von Eigenversorgern (und deren Rechtsnachfolgern, falls § 61f EEG 2017 anwendbar ist) darstellen. Daher muss die Kommission ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt prüfen.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe**

- (114) Die Befreiung von der EEG-Umlage und die Ermäßigungen dieser Umlage für die Eigenversorgung im Rahmen des EEG 2017 wurden am 5. Juli 2017 bei der Kommission angemeldet. Die Änderungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.
- (115) Die Kommission stellt fest, dass mit den angemeldeten Änderungen zum einen Befreiungen und Ermäßigungen beibehalten werden, die bereits nach dem EEG 2014 für das Jahr 2017 galten und von der Kommission mit ihrem Beschluss zum EEG 2014 bis zum 31. Dezember 2017 genehmigt worden waren (siehe insbesondere Abschnitt 5 des Beschlusses über das EEG 2014). Angemeldet wurde jedoch auch eine Reihe von Änderungen des EEG 2014, die vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission eingeführt wurden. Zudem umfassen die angemeldeten Änderungen auch Befreiungen und Ermäßigungen für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen nach dem 31. Dezember 2017. Sie fallen nicht unter den Beschluss zum EEG 2014, sind bislang aber auch noch nicht durchgeführt worden.
- (116) Mit der Anmeldung der betreffenden Änderungen vor ihrer Durchführung ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

### **3.3. Vereinbarkeit**

- (117) Die Kommission hat die angemeldete Beihilferegulierung, die mit § 61c bis § 61f EEG 2017 und § 104 Absätze 4 und 6 EEG 2017 eingeführt wird, auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020<sup>62</sup>(im Folgenden „Leitlinien“) und des AEUV geprüft.
- (118) Die Befreiung von der EEG-Umlage und Umlagenermäßigungen für Strom aus Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen der Eigenversorgung wurden auf der Grundlage des AEUV geprüft.
- (119) Angesichts ihres Umweltziels und des Fehlens von EU-Normen wurden die Befreiungen für die Umstellung auf andere Brennstoffe nach Abschnitt 3.2 der Leitlinien geprüft.

---

<sup>62</sup> ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, S. 1.

### 3.3.1. Befreiung von der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen

- (120) Wie in den Abschnitten 2.3.5.1, 2.3.5.2 und 2.3.5.4 dargelegt, wird Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen der Eigenversorgung mit dem EEG 2017 eine Befreiung von der EEG-Umlage gewährt. Da die EEG-Umlage der Finanzierung der Förderung erneuerbaren Stroms dient, müsste die Befreiung nach Abschnitt 3.7.2 der Leitlinien geprüft werden. Angesichts der ausführlichen Erläuterungen und Angaben, die Deutschland übermittelt hat, vertritt die Kommission jedoch die Auffassung, dass Abschnitt 3.7.2 der Leitlinien im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.
- (121) Abschnitt 3.7.2 der Leitlinien enthält Vereinbarkeitskriterien für Ermäßigungen des Beitrags zur Finanzierung erneuerbarer Energien, die im internationalen Handel tätigen, stromintensiven Unternehmen gewährt werden.<sup>63</sup>
- (122) Aus den von Deutschland übermittelten Informationen geht jedoch hervor, dass die Befreiungen für bestehende Anlagen der Eigenversorgung vielmehr mit einem anderen Thema zusammenhängen, nämlich den von Bestandsanlagen zu tragenden Folgen der Entscheidung eines Mitgliedstaats, die EEG-Umlage ab dem 1. August 2014 nicht mehr anhand des aus dem Netz bezogenen Stroms (Übertragung), sondern anhand des Stromverbrauchs einschließlich der Eigenversorgung zu bemessen. Bestandsanlagen waren bei Erhebung der EEG-Umlage auf aus dem Netz bezogenen Strom (Übertragung) nicht umlagepflichtig, müssen aber im Rahmen einer auf den Verbrauch abstellenden Regelung die EEG-Umlage entrichten. Daher hat die Kommission die Befreiungen unmittelbar auf der Grundlage des AEUV (Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c) geprüft.
- (123) Die Kommission kann eine Beihilfemaßnahme unmittelbar auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als vereinbar erklären, wenn die Maßnahme einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse<sup>64</sup> dient, zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich ist, einen Anreizeffekt hat, angemessen ist und ihre positiven Auswirkungen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten überwiegen.

#### 3.3.1.1. Ziel von gemeinsamem Interesse und Erforderlichkeit

- (124) Die Reform der EEG-Umlage im Jahr 2014 sollte ein bestimmtes Problem lösen, das im Zeitraum 2011-2014 allmählich zu Tage trat: Es sollte vermieden werden, dass die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage künstliche Anreize zur „Flucht in die Eigenversorgung“ schafft. Aufgrund dieses Phänomens verteilte sich die EEG-Umlage auf immer weniger Schultern (umlagepflichtige Betreiber), sodass weitere Erhöhungen der Umlage erforderlich wurden, um den Finanzierungsbedarf für die EE-Stromförderung zu decken. Die Erhöhungen verstärkten jedoch die „Flucht in die Eigenversorgung“ weiter. Dies gefährdete die Finanzierung der EE-Stromförderung in Deutschland wie auch die EE-

---

<sup>63</sup> Siehe Rn. 182 und 185 der Leitlinien.

<sup>64</sup> Urteil des Gerichts vom 14. Januar 2009, Kronoply/Kommission, T-162/06, ECLI:EU:T:2009:2, insbesondere die Rn. 65, 66, 74 und 75.

Stromförderung an sich. Zudem zeichneten sich Risiken für die Tragfähigkeit der Stromversorgung generell ab, da eine potenziell flexible Stromnachfrage dadurch dem Stromversorgungssystem entnommen wurde (siehe Erwägungsgründe (54)-(55)).

- (125) Die Kommission hat bereits festgestellt, dass das mit dem EEG verfolgte Ziel der EE-Stromförderung ein Ziel von gemeinsamem Interesse ist (siehe Beihilfesache SA.45461, Erwägungsgrund (170)). Die Kommission hat ferner festgestellt, dass die Finanzierung der Kosten der EE-Stromerzeugung über den Markt allein noch nicht möglich ist und deshalb weiterhin Fördermaßnahmen erforderlich sind, um die mit dem EEG und auf EU-Ebene verfolgten EE-Stromziele zu erreichen (siehe Beihilfesache SA.45461, Erwägungsgrund 174). Deutschland hat nachgewiesen, dass die Eigenversorgung allein durch die Höhe der EEG-Umlage auch dann rentabel wurde, wenn sie ohne die EEG-Umlage wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen wäre (siehe Erwägungsgrund (62) und Abbildung 2). Damit hat Deutschland auch gezeigt, dass die Reform der EEG-Umlage darauf abzielen musste, die Umgehung der Umlage durch Nutzung von Eigenversorgungsanlagen im August 2014 zu stoppen, damit die Förderung der erneuerbaren Energien nachhaltig sein konnte.
- (126) Gleichzeitig hat Deutschland nachgewiesen, dass die Befreiungen für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen gerechtfertigt waren, weil diese Anlagen nicht zur Umgehung der EEG-Umlage errichtet worden waren. Daher stellte die Reform der EEG-Umlage nicht auf diese Anlagen ab. Außerdem würde eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für diese Anlagen aufgrund der Änderung der Bemessungsgrundlage eine unbillige Härte darstellen und würde, da die Investition bereits erfolgt war, nicht den von einer Umlage auf den Verbrauch erwarteten Steuerungseffekt zeigen.
- (127) Bezüglich der Härte ist anzumerken, dass die von Deutschland vorgelegten Zahlen (siehe Tabelle 3, Erwägungsgründe (63)-(65)) zur Illustrierung der Auswirkungen, die die EEG-Umlage auf Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen haben würde, eindeutig belegen, dass die volle EEG-Umlage nicht nur ihren Betrieb unrentabel machen, sondern auch die Existenz des Unternehmens gefährden würde, da sie die BWS des Unternehmens um ein Vielfaches übersteigen würde (siehe insbesondere Table 3).
- (128) Bezüglich der Frage, ob diese Härte unbillig ist, weist die Kommission erstens darauf hin, dass die Begünstigten der angemeldeten Befreiungen für die in den Abschnitten 2.3.5.1, 2.3.5.2 und 2.3.5.4 beschriebenen Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen vor August 2014 aufgrund der Logik der damals geltenden EEG-Umlage-Regelung (siehe auch Erwägungsgrund (325) des Beschlusses über das EEG 2014) diese Umlage nicht entrichten mussten. Dass Eigenversorger vor August 2014 nicht umlagepflichtig waren, stellte keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar, sodass es im vorliegenden Fall auch nicht um die Rückforderung einer rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfe, sondern um die Änderung der Bemessungsgrundlage für die EEG-Umlage geht, die der deutsche Gesetzgeber vorgenommen hat, um die „Flucht in die Eigenversorgung“ zu begrenzen.
- (129) Zweitens hat Deutschland nachgewiesen, dass die in den Abschnitten 2.3.5.1 bis 2.3.5.2 beschriebenen Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen (einschließlich der in Abschnitt 2.3.5.4 beschriebenen Scheibenpachtmodelle)

nach deutschem Recht Schutz gegen unbillige Härte fordern konnten (siehe Erwägungsgründe (73) bis (80)), da sie darauf vertrauen konnten, dass sie aufgrund der Logik des deutschen Systems zur Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien (auf der Grundlage des Strombezugs (Übertragung) aus dem Netz) keinen wesentlichen finanziellen Schaden erleiden würden. Wenn Betreiber solcher Anlagen die EEG-Umlage entrichten müssten, hätte dies nicht denselben Steuerungseffekt wie bei Entscheidungen über künftige Investitionen.

(130) Drittens hält die Kommission fest, dass es dem Ziel der Umlagenreform von 2014 nicht entgegen steht, wenn Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen keine EEG-Umlage entrichten müssen. Wie in den Erwägungsgründen (54)-(55) dargelegt, sollte durch die Reform von 2014 vermieden werden, dass in Eigenversorgungsanlagen investiert würde, nur um die EEG-Umlage zu umgehen. Für Betreiber von Bestandsanlagen kann die Umlage keinen starken Anreizeffekt mehr haben, da die Investition bereits getätigt wurde. Dies trifft jedoch nicht mehr zu, wenn der Betreiber der Bestandsanlage eine neue Investitionsentscheidung treffen muss, weil der Generator oder wesentliche Teile der Anlage ersetzt werden müssen. Die Kommission nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Deutschland diesen Aspekt berücksichtigt hat und die Befreiung bis zur ersten Modernisierungsentscheidung begrenzt. Sobald die Anlage modernisiert wird, muss der Betreiber 20 % der EEG-Umlage entrichten. Die volle EEG-Umlage wird auch bei einer Erweiterung der Anlage erhoben (siehe Abschnitt 2.3.5.3). Dies sollte Gewähr dafür bieten, dass Eigenversorger nur in ihre Bestandsanlagen investieren, wenn sie dadurch Synergien ausschöpfen können, sonst aber an das Netz angeschlossen bleiben. In diesem Sinne hat die Maßnahme einen Anreizeffekt.

(131) Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die in den Abschnitten 2.3.5.1, 2.3.5.2 und 2.3.5.4 beschriebenen Befreiungen einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse (Festlegung einer gerechten Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Förderung erneuerbaren Stroms, ohne unbillige Härte) dienen, zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich sind und einen Anreizeffekt haben.

### 3.3.1.2. Angemessenheit und Begrenzung der negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf ein Minimum

(132) Deutschland hat den Grundsatz eingeführt, dass Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen 20 % der EEG-Umlage entrichten müssen, sobald die betreffende Anlage ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 (d. h. nach Ablauf der Geltungsdauer des Beschlusses über das EEG 2014<sup>65</sup>) erneuert oder ersetzt wird<sup>66</sup> (d. h. der Generator oder wesentliche Teile der Anlage werden ersetzt).

(133) Deutschland hat aufgezeigt, dass die Eigenversorgung ursprünglich in Bereichen eingeführt wurde, in denen dadurch Synergien ausgeschöpft wurden (siehe Erwägungsgrund (60) und die Zahlen in Erwägungsgrund (61), denen zu entnehmen ist, dass die Eigenversorgung trotz steigender Umlage in den Branchen, in denen sie seit Langem üblich war, stabil blieb). Nach Angaben

---

<sup>65</sup> Siehe Abschnitt 5 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses über das EEG 2014.

<sup>66</sup> Siehe Erwägungsgrund (37).

Deutschlands passen Unternehmen, sobald sie sich für das Eigenversorgungsmodell entschieden haben, ihre Struktur entsprechend an, um möglichst große Synergien auszuschöpfen. Daher kann eine Umstellung auf Fremdstrombezug für Bestandsanlagen der Eigenversorgung schwierig sein. Deutschland hat deshalb festgelegt, dass bei Modernisierung der Anlage 20 % der Umlage, bei Erweiterung der Anlage aber die volle Umlage zu entrichten ist.

- (134) Deutschland hat für alle Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen wirtschaftliche Daten übermittelt und detaillierte Angaben zu den vier wichtigsten Branchen gemacht, in denen Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen genutzt werden. Diese Daten zeigen, dass die Erhebung der vollen EEG-Umlage nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die Investitionsrendite hätte, sondern auch die Existenz der Unternehmen gefährden würde, da die volle Umlage um ein Mehrfaches über der BWS der betreffenden Unternehmen liegen würde (siehe Tabelle 3, nach der die volle Umlage im Durchschnitt bei Werten zwischen 221 % und 1031 % der BWS von Bestandsanlagen von Chemie-, Papier-, Mineralölverarbeitungs- und Stahlunternehmen liegen würde).
- (135) Auch die Erhebung von 20 % der EEG-Umlage kann erhebliche Auswirkungen auf die Investitionsrendite haben und immer noch bis zu 79 % der Umsatzrendite entsprechen (siehe Erwägungsgrund (65)). Dieser Umlagensatz sollte daher Gewähr dafür bieten, dass Eigenversorger nur in ihre Bestandsanlagen investieren, wenn sie dadurch Synergien ausschöpfen können.
- (136) Die Kommission stellt ferner fest, dass die durch die Befreiungen und Ermäßigungen bedingten Verfälschungen des Wettbewerbs insofern relativ gering sind, als weder die vollständige Befreiung noch die Ermäßigung auf 20 % der Umlage Bestandsanlagen einen Vorteil gegenüber Wettbewerbern verschafft. Aus den Abbildungen 4 und 5 sowie aus den Tabellen 4 bis 6 ist ersichtlich, dass eine Befreiung den Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen der Eigenversorgung keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen verschaffen würde, die in derselben Branche tätig sind, aber ihren Strom über das Netz beziehen. Bei einer Befreiung ergäben sich in etwa dieselben Stromkosten, während eine Ermäßigung auf 20 % der Umlage höhere Stromerzeugungskosten für die Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen zur Folge hätte.
- (137) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass die Beihilfe angemessen ist, da sie weiterhin bis zur in Erwägungsgrund (37) definierten Modernisierung/Erweiterung der Anlage (je nachdem, was zuerst eintritt) anwendbar ist, und dass die positiven Auswirkungen der Beihilfe (Reform der EEG-Umlage, um die Umgehung der Umlage zu verhindern und Schutz vor unbilliger Härte zu gewährleisten) die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb überwiegt.

### *3.3.2. Befreiung bei Umstellung auf andere Brennstoffe*

- (138) Nach Randnummer 25 der Leitlinien werden Beihilfemaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen fallen und für die keine spezifischen Abschnitte des Kapitels 3 der Leitlinien gelten, auf der Grundlage der allgemeinen Vereinbarkeitskriterien des Abschnitts 3.2 der Leitlinien geprüft. Dies ist beispielsweise der Fall bei Beihilfen für Unternehmen, die den Umweltschutz verbessern, wenn es keine entsprechenden Unionsnormen gibt.

- (139) Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Umweltschutzbeihilfe mit dem Binnenmarkt untersucht die Kommission, ob die Ausgestaltung der Maßnahme Gewähr dafür bietet, dass die positiven Auswirkungen der Beihilfe im Hinblick auf ein Ziel von gemeinsamem Interesse die möglichen negativen Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und den Wettbewerb überwiegen. Sie legt dabei folgende Kriterien zugrunde:
- a) Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse (Abschnitt 3.2.1 der Leitlinien)
  - b) Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen (Abschnitt 3.2.2 der Leitlinien)
  - c) Geeignetheit der Beihilfe (Abschnitt 3.2.3 der Leitlinien)
  - d) Anreizeffekt (Abschnitt 3.2.4 der Leitlinien)
  - e) Angemessenheit der Beihilfe (Abschnitt 3.2.5 der Leitlinien)
  - f) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten (Abschnitt 3.2.6 der Leitlinien)
  - g) Transparenz der Beihilfe (Abschnitt 3.2.7 der Leitlinien)
- (140) Wenn die Prüfung ergibt, dass die Maßnahme alle diese Kriterien erfüllt, kann sie als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- 3.3.2.1. Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse (Abschnitt 3.2.1 der Leitlinien)
- (141) Wie in Erwägungsgrund (44) dargelegt, dient die Befreiung bei der Umstellung auf andere Brennstoffe dem Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland zu senken.
- (142) In Deutschland stützt sich die Stromerzeugung immer noch stark auf Stein- und Braunkohle (siehe Erwägungsgrund (44) und Fußnote 17). Daher sollen Eigenversorgern, die vorhaben, ihre Anlagen zu modernisieren bzw. zu ersetzen, um von Stein- oder Braunkohle auf Erdgas oder erneuerbare Energiequellen umzustellen, bei denen der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor deutlich niedriger ist, aber die Stromgestehungskosten (auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kosten von Gas- und Kohlekraftwerken für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate) höher sind, entsprechende Anreize geboten werden.
- (143) Die EU hat sich Ziele gesteckt, wie sie Treibhausgasemissionen in allen Wirtschaftszweigen im schrittweise senken will, um den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft zu meistern (bis zum Jahr 2020 Emissionsminderung um 20 % im Vergleich zu 1990, bis zum Jahr 2030 um 40 %). In Ergänzung zu den Zielen der EU hat sich Deutschland eine Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 % bis zum Jahr 2020 als nationales Ziel festgelegt.
- (144) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Rede stehende Maßnahme einem Ziel von gemeinsamem Interesse dient, nämlich der Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Luftverschmutzung in Deutschland.

### 3.3.2.2. Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen (Abschnitt 3.2.2 der Leitlinien)

- (145) Staatliche Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie wesentliche Verbesserungen bewirken können, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann.
- (146) Wie Deutschland gezeigt hat, fließen die externen Umwelteffekte von Stein- und Braunkohlekraftwerken noch nicht voll in die Produktionskosten ein. Insbesondere die von Deutschland vorgelegten Kostenberechnungen zeigen, dass die Stromgestehungskosten von Kohlekraftwerken, obwohl bei ihnen höhere Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate anfallen, nach wie vor niedriger sind als bei Gaskraftwerken (siehe Tabelle 1). Ein Eigenversorger, der sein Stein- oder Braunkohlekraftwerk modernisieren möchte, hätte folglich keinen wirtschaftlichen Anreiz, den Brennstoff zu wechseln, um zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beizutragen. Die Befreiung von der EEG-Umlage hingegen bietet entsprechende Anreize.
- (147) Daher hat Deutschland nach Auffassung der Kommission nachgewiesen, dass die Beihilfe erforderlich ist, um die angestrebte Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen, und dass sie auf die Behebung eines verbleibenden Marktversagens ausgerichtet ist.

### 3.3.2.3. Geeignetheit der Beihilfe (Abschnitt 3.2.3 der Leitlinien)

- (148) In Deutschland werden mehrere Maßnahmen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durchgeführt. Diese Maßnahme stellt eine Ergänzung der bereits durchgeführten Maßnahmen dar und ist auf eine besondere Situation ausgerichtet: die Modernisierung von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen der Eigenversorgung. Außerdem sieht auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für KWK-Anlagen, die von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien umstellen, einen Bonus<sup>67</sup> für den Brennstoffwechsel vor, allerdings nur für Anlagen, die Strom in das Netz einspeisen (vgl. § 7 Absatz 2 KWKG).
- (149) Die Beihilfe, die die Betriebskosten dieser Anlagen verringert, ist das geeignete Instrument, da sie nur gewährt wird, wenn die Anlagen modernisiert werden. Sie wird nur für die Eigenversorgung gewährt, wodurch sichergestellt ist, dass die Befreiung nur insoweit gilt, als die betreffende CO<sub>2</sub>-ärmere Anlage für die Eigenversorgung genutzt wird.

### 3.3.2.4. Anreizeffekt (Abschnitt 3.2.4 der Leitlinien)

- (150) Um festzustellen, ob die Maßnahme einen Anreizeffekt hat, muss nachgewiesen werden, dass sie das betreffende Unternehmen veranlasst, sein Verhalten dahin gehend zu ändern, dass es eine Tätigkeit aufnimmt, die es ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde.
- (151) Die Kommission verweist auf Tabelle 1 und Erwägungsgrund (46), aus denen hervorgeht, dass ohne die Befreiung und trotz des Emissionshandelssystems (EHS) ein Eigenversorger, der eine Bestandsanlage, eine ältere Bestandsanlage

---

<sup>67</sup> Dieser Bonus wurde von der Kommission in ihrem Beschluss vom 24. Oktober 2016 über die staatliche Beihilfe SA.42393 (2016/C) (ex 2015/N) – Deutschland – Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Deutschland genehmigt (ABl. C 406 vom 4.11.2016, S. 21).

oder ein Kohlekraftwerk betreibt und seine Anlage modernisieren möchte, keinen Anreiz hat, auf CO<sub>2</sub>-ärmere Brennstoffe umzustellen, und dass die Gestehungskosten solcher Anlagen mit CO<sub>2</sub>-ärmeren Brennstoffen rund 1,9 bis 2 ct/kWh höher wären. Die Befreiung hingegen (Wert 2017: 1,38 ct/kWh, vgl. Erwägungsgrund (47)) deckt die Differenz bei den Stromgestehungskosten weitgehend und kann dem Betreiber einen Anreiz bieten, auf andere Brennstoffe umzustellen. Somit hat die Befreiung einen Anreizeffekt.

#### 3.3.2.5. Angemessenheit der Beihilfe (Abschnitt 3.2.5 der Leitlinien)

- (152) Die Kommission verweist auf die Tabelle 1 und die Erwägungsgründe (46) und (47), aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe nicht zu einer Überkompensierung führt, da sie nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den Kosten für die Modernisierung eines Kohlekraftwerks und den Modernisierungskosten für ein Gaskraftwerk (günstigste Möglichkeit zum Ersatz eines Kohlekraftwerks mit einer Kapazität von 100 oder 200 MW). Diese Differenz beläuft sich auf 1,9 bis 2 ct/kWh. Der Wert der Befreiung im Vergleich zur üblichen Belastung mit 20 % der Umlage (1,38 ct/kWh) ist etwas geringer als der Unterschied bei den Produktionskosten. Dies ist ein Sicherheitspuffer für die mittelfristig erwartete geringfügige Senkung der EEG-Umlage.

#### 3.3.2.6. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten (Abschnitt 3.2.6 der Leitlinien)

- (153) Die Verfälschung des Wettbewerbs bleibt insofern begrenzt, als die Befreiung den Unternehmen nicht ermöglicht, in Anlagen zur Energieerzeugung zu investieren, die sie ansonsten nicht bauen würden. Sie ermöglicht vielmehr Unternehmen, die Bestandsanlagen modernisieren wollen, auf andere Brennstoffe für die Stromerzeugung und dabei auf CO<sub>2</sub>-ärmere Brennstoffe umzustellen.

#### 3.3.2.7. Transparenz der Beihilfe (Abschnitt 3.2.7 der Leitlinien)

- (154) Deutschland erfüllt seine Transparenzverpflichtung und veröffentlicht die nach Randnummer 104 der Leitlinien erforderlichen Informationen unter Verwendung des von der Kommission auf folgender Website zur Verfügung gestellten Moduls für Transparenz der Gewährung staatlicher Beihilfen:  
<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> (siehe Abschnitt 2.9).
- (155) Informationen über Einzelbeihilfen unter 500 000 EUR werden nicht veröffentlicht, was nach Randnummer 106 der Leitlinien zulässig ist.
- (156) Die Genehmigung der in den Abschnitten 3.3.1 und 3.3.2 geprüften Beihilfemaßnahmen gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren.

## 4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission beschließt deshalb,

- dass die in den Abschnitten 2.3.1 bis 2.3.4 beschriebenen Befreiungen und Ermäßigungen keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 3

Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen,

- keine Einwände gegen die in den Abschnitten 2.3.5 und 2.3.6 beschriebenen Beihilfemaßnahmen zu erheben, da diese nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Der Antrag ist auf elektronischem Wege an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049-Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
[Stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:Stateaidgreffe@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Kommission

Margrethe VESTAGER  
Mitglied der Kommission

